



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Vorlesung „Kirche und Recht“

Kirchenrecht

Professor Dr. Torsten Schmidt

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

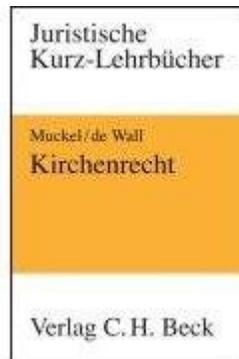


Vorlesung Kirchenrecht

VORBEMERKUNG

Literaturempfehlungen (teilweise mit Eigenangaben der Verlage / teilweise eigene Anmerkung)

Gesamtdarstellungen (Lehrbücher)



Kirchenrecht.

Ein Studienbuch

Von Prof. Dr. Heinrich de Wall und Prof. Dr. Stefan Muckel

Das Lehrbuch befasst sich schwerpunktmäßig mit den kirchenrechtlichen Ordnungen der evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche. Beide Rechtsmaterien regeln nicht nur die innerkirchlichen Ordnungen (etwa kirchliche Ämter, kirchliches Arbeitsrecht, Verwaltung von Sakramenten, Kirchenvermögen, kirchlicher

Rechtsschutz), sondern befassen sich sehr eingehend auch mit zentralen Lebensbereichen der Kirchenmitglieder. Da die einzelnen kirchenrechtlichen Ordnungen nicht ohne historischen Bezug verständlich sind, wird die Entwicklung des Kirchenrechts vorab in einem kurzen Überblick dargestellt. Außerdem wird das für das kirchliche Wirken besonders wichtige Verhältnis der Kirchen zum Staat behandelt. Für Studenten der Rechts- und Religionswissenschaften sowie der evangelischen und katholischen Theologie, Behörden der evangelischen und katholischen Kirchen, Geistliche beider Kirche.

z.Zt. 5., neu bearbeitete Auflage. 2017, XXV, 412 S.; C.H.BECK. ISBN 978-3-406-69558-2



Christoph Link

Kirchliche Rechtsgeschichte

Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert

Die christliche Kirche kann inzwischen auf eine nahezu 2000jährige Geschichte zurückblicken. Dabei hat sich - unterschiedlich für die im Laufe der Zeit entstandenen unterschiedlichen Kirchen - ein jeweils kircheneigenes Recht entwickelt. Es regelt Organisation und Binnenbeziehungen der Kirchen, befaßt sich aber auch jeweils mit den Bezügen der Kirchen zum Staat. Die Neuerscheinung zeichnet die wesentlichen Entwicklungslinien des Kirchenrechts nach.

Gespannt wird der Bogen von der Entstehung des Kirchenrechts in der Spätantike, über das Mittelalter, das Zeitalter der Reformation, die Zeit der Aufklärung bis hin zum Kirchenrecht der jüngsten Vergangenheit. Dabei beschränkt sich die Darstellung nicht auf rein kircheninterne Vorgänge, sondern bezieht wesentlich auch staatliche Entwicklungen ein, soweit sie kirchenrechtliche Bezüge aufweisen. Für Studenten der Rechts- und Geschichts- und Religionswissenschaften sowie der evangelischen und katholischen Theologie, Behörden der evangelischen und katholischen Kirchen, Geistliche beider Kirchen.

Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Auflage 2017; C.H.Beck, 300 Seiten
ISBN13/EAN: 9783406681943 / ISBN10: 3406681948 – ca. 40 EUR (z.Zt. noch 2. Aufl. 2010)



Staatskirchenrecht.

Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa.

Ein Studienbuch Von Prof. Dr. Dr. h.c. Axel Freiherr von Campenhausen, Staatssekretär a.D., und Prof. Dr. Heinrich de Wall

Umfassend und systematisch stellt dieses Werk die geschichtlichen, verfassungs- und vertragsrechtlichen Zusammenhänge des Staatskirchenrechts sowie die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland dar und vermittelt darüber hinaus einen Überblick über die religionsverfassungsrechtlichen

Ordnungen anderer Staaten.

4., überarbeitete und ergänzte Auflage 2006. XIV, 436 S. Kartoniert
C. H. Beck ISBN 978-3-406-51734-1
36,00 EUR



von Campenhausen / de Wall
Religionsverfassungsrecht
Staatskirchenrecht
Ein Studienbuch

Lehrbuch/Studienliteratur
Buch. Softcover
5. Auflage. 2021
Rund 460 S
C.H.BECK. ISBN 978-3-406-70618-9
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Das Werk ist Teil der Reihe: Juristische KurzLehrbücher

Zum Werk

Umfassend und systematisch stellt dieses Werk die geschichtlichen, verfassungs- und vertragsrechtlichen Zusammenhänge des Religionsverfassungsrechts sowie die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland dar und vermittelt darüber hinaus einen umfassenden Überblick über die religionsverfassungsrechtlichen Ordnungen anderer Staaten.

Veraltete Gesamtdarstellungen (Lehrbücher)



Campenhausen, Axel von / Wiessner, Gernot

Kirchenrecht - Religionswissenschaft Stuttgart [u.a.] :
Kohlhammer , 1994. - 178 S.
(Grundkurs Theologie / hrsg. von Georg Strecker ; 10,1)

(Urban-Taschenbücher ; 430,1 ; 430,1) ISBN 3-17-012691-1

Verfügbarkeit in Universitätsbibliothek Leipzig
in Orientwiss. Religionswiss. IBr.Cam
Verfügbar in Theologie Freihand BE 1500 C194



Erler, Adalbert :
Kirchenrecht : ein Studienbuch
5., verb. Aufl. München : Beck , 1983. - XIII, 236 S.
(Juristische Kurzlehrbücher) ISBN 3-406-07414-6

Verfügbarkeit in Universitätsbibliothek Leipzig:
in Rechtswiss. Freihand PX 360 E69(5)

Evangelisches Kirchenrecht Gesamtdarstellungen (Lehrbücher)



Christian Grethlein
Evangelisches Kirchenrecht
Eine Einführung

Prägnante Darstellung zum evangelischen Kirchenrecht aus theologischer Perspektive

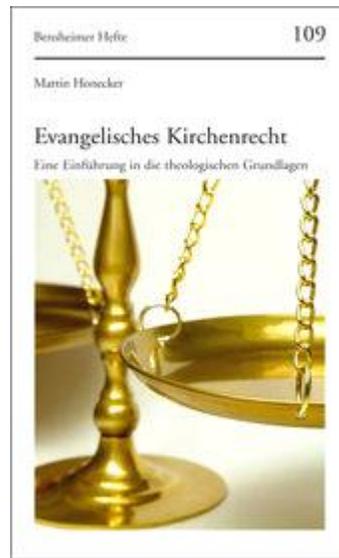
Christian Grethlein , Evangelische Verlagsanstalt , 1. Auflage 2015 ; 232 Seiten;
Paperback, ISBN13/EAN: 9783374040674 / ISBN10: 3374040675, Preis: 18,80 EUR



Hendrik Munsonius
Evangelisches Kirchenrecht
Grundlagen und Grundzüge

Prägnantes und interessant systematisierte Darstellung zum evangelischen Kirchenrecht aus juristischer Perspektive (wenige, aber gute Verweise)

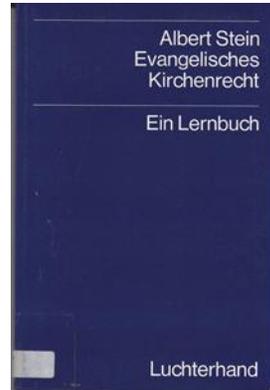
Hendrik Munsonius, Evangelisches Kirchenrecht, Mohr Siebeck, 1. Auflage 2014; XXI, 210 Seiten; ISBN13/EAN:9783161536076/ ISBN10: 316153607x, Preis: 29,00 EUR



Martin Honecker
Evangelisches Kirchenrecht
Eine Einführung in die theologischen Grundgedanken

Annäherung an das evangelische Kirchenrecht über die Theologie Martin Luthers und die Grundlagendiskussion – beschränkt sich auf die theologische Begründung des Kirchenrechts (keine umfassende Darstellung aller zum ev. Kirchenrecht gehörenden Rechtsgebiete)

Martin Honecker, Evangelisches Kirchenrecht, Vandenhoeck & Ruprecht, Reihentitel: Bensheimer Hefte Band: 109, 309 Seiten; Paperback, ISBN13/EAN: 9783525871232/ ISBN10: 3525871236, Preis: 23,00 EUR



Stein, Albert :

Evangelisches Kirchenrecht : ein Lernbuch

3., durchges. und erg. Aufl.

Neuwied ; Kriftel ; Berlin : Luchterhand , 1992. - IX, 225 S.

ISBN 3-472-00996-9

Verfügbarkeit in Universitätsbibliothek Leipzig:

in Rechtswiss. Freihand PX 360 S819(3)

in Theologie Freihand BR 1250 S819(3)

Darstellungen für bestimmte Landeskirchen



Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe Grundriss für die Aus- und Weiterbildung

Arno Schilberg

Der vorliegende Grundriss Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe verschafft dem Leser einen Überblick über die Rechtsordnungen der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen mit allen Gemeinsamkeiten aber auch mit ihren Unterschieden und jeweiligen Besonderheiten. Instrukтив befasst sich das Buch mit der verfassungsrechtlichen Ausprägung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat. Dem Band liegt die lange Erfahrung des Verfassers als Ausbilder von Vikarinnen und Vikaren in Westfalen und Lippe und in Verwaltungslehrgängen zugrunde. Anhand von Fallbeispielen mit Lösungen werden rechtliche Probleme aus der Praxis der Kirchengemeinde veranschaulicht. Das Werk beinhaltet daher alle prüfungsrelevanten Themen. Am 1. Mai 2004 tritt für die Ev. Kirche im Rheinland eine neue Kirchenordnung in Kraft, auf die hier bereits ausschließlich Bezug genommen wird. Zahlreiche Hinweise auf weiterführende Literatur und einschlägige Rechtsprechung runden den Band ab.

ISBN / Artikel-Nr: 978-3-555-30431-1 Einbandart: kartoniert Seiten: XIII, 234 Erschienen: 2003 Maße: 210 mm x 148 mm x 13 mm, Preis: EUR 23,00



Grethlein, Gerhard / Böttcher, Hartmut / Hofmann, Werner / Hübner, Hans
P.:

Evangelisches Kirchenrecht. Ein Grundriss

642 S. Geb. 14 x 22 cm ;€[D] 21,50; €[A] 22,20; sFr 41,30
ISBN 978-3-532-62166-0; 1. Auflage September 1994, Claudius Verlag

Eine umfassende Einführung in das Recht der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, in ihre Kirchenverfassung, ihre Strukturen und das Recht der kirchenleitenden Organe. Übersichtlich dargestellt, ohne wissenschaftliche Ansprüche und historische Bezüge außer acht zu lassen. Es wird vor allem auf folgende Fragen eingegangen: Welche Funktion hat das Recht der Kirche, welches sind die verfassungsrechtlichen Strukturen unserer Landeskirche? Welche Stellung hat die Kirche zum Staat, welche Rolle spielen dabei die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht? Warum Kirchensteuer? Wie wirkt sich der Begriff der kirchlichen Dienstgemeinschaft auf das Dienst- und Arbeitsrecht aus? Welche Rechte hat der Kirchenvorstand?



Hans-Peter Hübner (Autor)

Evangelisches Kirchenrecht in Bayern

Claudius (Verlag)

1. Auflage | erschienen am 10. März 2020

Buch | Hardcover | 864 Seiten

978-3-532-62851-5 (ISBN)

25 Jahre nach der Erstausgabe erscheint die vollständig überarbeitete Neuauflage des Standardwerkes zum Evangelischen Kirchenrecht in Bayern. Es stellt nicht nur die allgemeinen Grundsätze des Rechts in der Kirche heraus, sondern analysiert auch die Probleme diverser Einzelregelungen. Ein unverzichtbares Kompendium für Studierende, Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende in der kirchlichen Verwaltung sowie Mitglieder von kirchlichen Leitungsorganen.

Handbücher zum evangelischen Kirchenrecht



Prof. Dr. Hans Michael Heinig | Jens Reigies (Herausgeber)
100 Begriffe aus dem evangelischen Kirchenrecht

Mohr Siebeck (Verlag)
1. Auflage | erschienen am 12. April 2019
Buch | Softcover | XXIII, 288 Seiten

978-3-16-156913-5 (ISBN)
12,00 €



Hans Ulrich Anke | Heinrich de Wall | Hans Michael Heinig (Herausgeber)
Handbuch des evangelischen Kirchenrechts

Mohr Siebeck (Verlag)
1. Auflage | erschienen im Dezember 2016
Buch | Hardcover | XXII, 1165 Seiten
978-3-16-154606-8 (ISBN)

Darstellungen zum kanonischen Recht (katholischen Recht)

Ulrich Rhode
Kirchenrecht



Nachfolgerwerk der bisher von Peter Krämer in 2 Teilbänden verfassten Darstellung des kath. Kirchenrechts.

Ulrich Rhode, Kirchenrecht, Kohlhammer, 1. Aufl. Stuttgart 2015, Reihentitel: Kohlhammer Studienbücher Theologie, Bd 24, 294 Seiten, ISBN13/EAN: 9783170262263 / ISBN10: 3170262262

Bitter, Gottfried / Dassmann, Ernst / Klauck, Hans J / Vorgrimler, Herbert / Zenger, Erich
(Hrsg.) Kohlhammer Studienbücher Theologie



/ Band 24/1

Krämer, Peter

Kirchenrecht I. Wort - Sakrament – Charisma

Preis: EUR 14,90 ISBN / Artikel-Nr: 978-3-17-010306-1 Einbandart:
kartoniert Seiten: 172 Erschienen: 1992 Maße: 232 mm x 153 mm
x 12 mm



/ Band 24/2

Krämer, Peter

Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche

ISBN / Artikel-Nr: 978-3-17-010307-8 Preis: EUR 14,90
Einbandart: kartoniert Seiten: 156 Erschienen: 1993 Maße: 232 mm
x 155 mm x 11 mm

Norbert Lüdecke; Georg Bier



Das römisch-katholische Kirchenrecht
Eine Einführung

Prof. Dr. Norbert Lüdecke; Prof. Dr. Georg Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht, Kohlhammer, 1. Auflage 2012; 280 Seiten; Paperback, ISBN13/EAN: 9783170216457 /ISBN10: 3170216457, Preis 29,90 EUR



Sabine Demel
Einführung in das Recht der katholischen Kirche
Grundlagen - Quellen - Beispiele

Sabine Demel, Einführung in das Recht der katholischen Kirche, WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt, 1. Aufl. 2014, 144 Seiten; Paperback, ISBN13/EAN: 9783534264346 / ISBN10: 3534264347
Preis: 19,90 EUR



Prof. Dr. Dr. Ludger Müller | Christoph Ohly (Autor)
Katholisches Kirchenrecht

UTB (Verlag)
1. Auflage | erschienen im April 2018
Buch | Softcover | 260 Seiten
978-3-8252-4307-4 (ISBN)

Spezielle Darstellungen von Einzelmaterien

Arbeitsrecht in der Kirche

Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht

Von Prof. Dr. Reinhard Richardi



8. Auflage | erschienen am 12. Dezember 2019
Buch | Hardcover | XXXIII, 320 Seiten
978-3-406-74707-6 (ISBN) Preis: 69,00 EUR

Das Werk stellt die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts im Individualarbeitsrecht und im kollektiven Arbeitsrecht prägnant und anschaulich dar. Ausführlich behandelt sind insbesondere die zentralen Praxisthemen Kündigungsschutz, Mitarbeitervertretungsrecht, Arbeitnehmerschutz, Arbeitskampf.

Der Inhalt: Staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Grundlagen, Gestaltung des staatlichen Kündigungs- und Arbeitsschutzrechts im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, Koalitionsfreiheit und ihre Ausübung in kirchlichen Einrichtungen, Arbeitsrechts-Regelungsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht der Kirchen, Rechtsschutz.



Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (Hrsg.)

Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

2002, Loseblattsammlung, 3.008 Seiten, DIN A5, zwei Plastikordner mit CD-Rom, Preis: EUR 98.00, ISBN: 978-3-374-01937-3 Evangelische Verlagsanstalt Leipzig

Zum Buch: Mit der Rechtssammlung stellt die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erstmals seit 1928 wieder eine

abgeschlossene Ausgabe des geltenden sächsischen Kirchenrechts vor. Der konzeptionelle Ansatz ist weit gefasst: Im ersten Abschnitt sind u. a. Grundlagen von Verfassung und Organisation der Landeskirche samt ihrer Körperschaften und Werke dargestellt, der zweite ist dem Gottesdienst und dem kirchlichen Leben gewidmet. Der dritte Abschnitt befasst sich mit dem kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht, der vierte mit dem Bereich der Finanz- und Vermögensverwaltung, der fünfte mit der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Weitere Abschnitte sind der kirchlichen Gerichtsbarkeit und dem Recht der Beziehungen zwischen Kirche und Staat gewidmet. (Erscheinen offenbar eingestellt)

Die Rechtssammlung ist jetzt abrufbar im Internet unter :
<http://www.evlks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung.html>

41

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Herausgeber: 2007 - Nr. 1 Amtsblätter (Übersicht) vom 4. Januar 2007 S. 1/104

INHALT

<p>A. BEKANNTMACHUNGEN</p> <p>II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen</p> <p>Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p>Entwurf einer Richtlinie zur Ausübung des Arbeitszeugnisses, Abschnitt II - Zusammenfassung der Möglichkeiten der Arbeitgeber (AMZ) vom 26. Oktober 2006</p> <p>Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie zur Ausübung des Arbeitszeugnisses über die Führung des Gewerkschaftsmitgliedschafts und der Unionsmitgliederversicherung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. August 1996 vom 26. Oktober 2006</p> <p>Änderung der Verwaltungsrichtlinie zum Verfahren bei Eingangsverfahren vom 27. April 2004 vom 26. Oktober 2006</p>	<p>III. Mitteilungen</p> <p>Erklärung der Stellung „Hilfswort“ 8/1</p> <p>Suchende werden gesucht 8/1</p> <p>4. Jahresbericht des Ökumenischen Rates 8/4</p> <p>V. Stellenausschreibungen</p> <p>1. Pfarrstellen 4/1</p> <p>R. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST</p> <p>Das Kraft vom 18. November 2006 8/1</p> <p>Leitlinien für die evangelische Kirchenmusik vom 18. November 2006 8/1</p>
--	--

<p>A. BEKANNTMACHUNGEN</p> <p>II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen</p> <p>Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p>Sachverhalt wird gemäß § 13 Abs. 1 LMZ des Arbeitszeugnisses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. November 2006 bekannt gemacht.</p> <p>Dresden, 10. November 2006</p> <p style="text-align: center;">Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p style="text-align: center;">Arbeitszeugnis</p> <p style="text-align: center;">Arbeitszeugnis</p> <p style="text-align: center;">zur 3. Änderung der Regelung Nr. 8</p> <p style="text-align: center;">Ordnung zur ersten Arbeitsprüfung</p> <p style="text-align: center;">vom 9. November 2006</p> <p>Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 13 Abs. 2 Landeskirchliche Arbeitszeugnisverordnung (Arbeitszeugnisverordnung) vom 11. August 1996 (ABZ S. 4/11) in der Fassung vom 26. April 2004 (ABZ S. 4/11) die folgende Änderung der Regelung Nr. 8 - Ordnung zur ersten Arbeitsprüfung vom 27. April 1996 (ABZ S. 4/11) in der Fassung der 2. Änderung der Regelung Nr. 8 - Ordnung zur ersten Arbeitsprüfung vom 9. März 2004 (ABZ S. 4/11) beschlossen:</p>	<p>Sach 2 David Wagner 26 eingetrag.</p> <p style="text-align: center;">„Ist“</p> <p style="text-align: center;">Wichtige Zusammenfassung</p> <p>Für die unter dieser Erklärung stehenden Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitarbeiter, deren Personalisten über einen eigenständigen Dienstvertrag zu Entlassung sind - soweit keine Dienstverhältnisse nicht wegen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturänderungen - gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c vom 1. Dezember 2006 vom 11. November 2006 folgende Fassung:</p> <p>„Die Arbeitsprüfung ist jedes volle Jahr der Beschäftigung mit § 19 KZWBV für eine Hinsicht der letzten Monatsgehälter (12 Brutto) möglich der allgemeinen Anlage für Mitarbeiter, die unter der Arbeitszeugnisverordnung § 13 Abs. 2 Buchst. c der Arbeitsrechtlicher Dienstprüfung.“</p> <p style="text-align: right;">Arbeitsrechtliche Kommission des Kirchenrats</p>
--	---

Das Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist das Verkündungsmedium des Ev. – Luth. Landeskirchenamts Sachsens. In diesem Verkündungsmedium werden landeskirchliche Gesetze und Verordnungen, Mitteilungen, Stellenausschreibungen, Hinweise, persönliche Nachrichten und Handreichungen für den kirchlichen Dienst veröffentlicht. Das Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erscheint zweimal monatlich. Verlag: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG



Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Gesetzestext

Loseblatt. Im Ordner

85. Auflage. 2020

Rund 4212 S

C.H.BECK. ISBN 978-3-406-40438-2

Gewicht: 2655 g

Stand: 30. April 2020

Produktbeschreibung

Die Rechtssammlung enthält sämtliche Vorschriften des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden Rechts. Eine umfangreiche Fußnotenkommentierung hilft, die vielfältigen Zusammenhänge zwischen den Rechtsvorschriften aufzuzeigen. Weiterhin bringt die Sammlung zahlreiche Ausführungs- und Durchführungsverordnungen sowie Bekanntmachungen aus dem kirchlichen Amtsblatt. Die Rechtssammlung ist systematisch gegliedert, so daß die zu einem bestimmten Rechtsgebiet gehörenden Vorschriften zusammenstehen.

Fachzeitschriften (mit Eigenangaben der Verlage)



Kirche und Recht

Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis

Herausgeber: Guido Amend, Bernd Th. Drößler, Hans-Günther Frey, Burkhard Kämper, M. Linzbach, E.D. Menges, Arno Schilberg und Jörg Winter

Die überkonfessionelle und ökumenisch verantwortete Zeitschrift **Kirche und Recht** wendet sich an alle Einrichtungen und Ämter, die kirchliches wie staatliches Recht anwenden. Sie enthält in ihrem aktuellen Teil u.a. Veranstaltungshinweise, aktuelle Rechtsprechung und einschlägige Neuerscheinungshinweise von Büchern und Aufsätzen. Im sachbezogenen Teil werden Themen zu allen Rechtsbereichen, die insbesondere für kirchliche Einrichtungen von zentralem Interesse sind, praxisnah aufbereitet.

Erscheinungsweise: Halbjährlich mit ca. 100 Seiten Umfang pro Heft.
ISSN 0947-8094
BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Axel-Springer-Str. 54 a, D-10117 Berlin



Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Herausgegeben von

Axel Frhr. von Campenhausen, Joachim E. Christoph, Michael Germann,
Hans Michael Heinig, Karl-Hermann Kästner, Christoph Link, Hans Martin
Müller, Arno Schilberg

Das Profil der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Gegründet 1951 von Rudolf Smend†. Die Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht behandelt alle Probleme und Aspekte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, hauptsächlich in der Bundesrepublik Deutschland. Abhandlungen, Rezensionen und Berichte zur Rechtsprechung der staatlichen und kirchlichen Gerichte befassen sich sowohl mit grundsätzlichen als auch mit aktuellen praktischen Fragen. Die Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht erscheint vierteljährlich.

ISSN 0044-2690.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen



Der erste Vorgänger der heute vorliegenden ZRG wurde im Jahr 1815 von Friedrich Carl von Savigny und C. F. Eichhorn im Geiste der Historischen Rechtsschule ins Leben gerufen und gefördert. Erst seit 1861 erscheinen die Jahressbände mehr oder weniger kontinuierlich. Eine engere Verbindung mit der Savigny-Stiftung - deren Namen die ZRG bis heute trägt, obwohl die Stiftung ruht - ermöglichte 1880 die vertraute Zweiteilung von Romanistischer und Germanistischer Abteilung. 1911 kam eine eigene Kanonistische Abteilung hinzu. Heute stellt die ZRG einen festen Bestandteil in der europäischen rechtshistorischen Forschung dar. Der Aufsatzteil mit grundsätzlich unveröffentlichten Beiträgen über neu entdeckte Quellenfunde, neue Wertungen von Bekanntem oder vergleichende Beobachtungen prägt maßgeblich den aktuellen Stand der Disziplin. Der Literaturteil berichtet nach Möglichkeit umfassend von den einschlägigen Neuerscheinungen am internationalen Medienmarkt. Chronik und Mitteilungen ergänzen das Angebot. Die ZRG erscheint mit Beiträgen in

zahlreichen westeuropäischen Sprachen mit Einschüben in alten Sprachen. Die nach je 25 Bänden erscheinenden Generalregister der einzelnen Abteilungen erleichtern mit Sach-, Quellen- und Personenverzeichnissen den Zugang zu den Themen.

Die kanonistische steht als jüngste Abteilung gleichwertig neben den anderen. Sie überblickt die Kirchengeschichte von den Anfängen mitsamt ihren diversen Verzweigungen, über das evangelische Kirchenrecht bis zu den staatskirchenrechtlichen Themen der Gegenwart, die besonders in Ländern mit politischen Umwälzungen interessieren. Das umfangreich überlieferte Material aus den kirchlichen Archiven läßt besonders deutlich veranschaulichen, daß Rechtsgeschichte nie ohne den Bezug zum konkreten politischen und sozialen Umfeld verstanden werden kann.

Die Herausgeber und ihre Anschriften:

Im Bereich des älteren kanonischen Rechts Prof. Dr. Andreas Thier (LSt. Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Rechtstheorie in Verbindung mit Privatrecht, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, Rämistraße 74/11, CH 8001 Zürich), im Bereich des Kirchenrechts nach 1400 Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, D-93040 Regensburg, Universitätsstraße 31, und im Bereich des evangelischen Kirchenrechts Prof. Dr. Heinrich de Wall, Hans-Liermann-Institut, Hindenburgstraße 34, D-91054 Erlangen.

Die ZRG erscheint einmal jährlich in drei Abteilungen (Germanist., Romanist., Kanonist. Abteil.)
Format: 21,5 x 15 cm, Br.

Archiv für katholisches Kirchenrecht - AfkKR



Das Archiv für katholisches Kirchenrecht erscheint seit 1856, zunächst in Innsbruck, von 1862 bis 1998 im Verlag Kirchheim + Co GmbH, Mainz, seit 1999 im Verlag Ferdinand Schoeningh, Paderborn. Das Archiv für katholisches Kirchenrecht ist weltweit die älteste erscheinende kirchenrechtliche Fachzeitschrift. Es wird seit 1960 im Kanonistischen Institut der Universität München herausgegeben, das seit 1. Juli 2001 die Bezeichnung „Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik“ trägt. Herausgeber der Zeitschrift sind die im aktiven Dienst stehenden Professoren des Instituts. Bislang waren in München als Herausgeber tätig Klaus Mörsdorf (†), Karl Weinzierl (†), Audomar Scheuermann (†), Heribert Schmitz, Winfried Aymans, Richard A. Strigl (†) und Karl-Theodor Geringer. Gegenwärtig wird das Archiv für katholisches Kirchenrecht herausgegeben von Elmar Güthoff, Stephan Haering OSB und Helmuth Pree.

Das Archiv für katholisches Kirchenrecht wurde im Jahr 1993 mit dem Premio »Arturo Carlo Jemolo« ausgezeichnet, vor allem wegen seiner Kontinuität, Reichhaltigkeit an Beiträgen und Bemühung um ständiges kulturelles »aggiornamento« in der Veröffentlichung hauptsächlich kanonistischer Schriften.

Alle Zuschriften, Manuskripte und Besprechungsexemplare werden erbeten an den Schriftleiter: Prof. Dr. Stephan Haering OSB, Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, D-80539 München. Besprechung bleibt vorbehalten. Für unaufgefordert eingesandte Schriften wird keine Verpflichtung zur Besprechung übernommen. Bestellungen werden erbeten an den Verlag.

Das Archiv für katholisches Kirchenrecht erscheint a posteriori in zwei Halbjahresheften von je etwa 22 Bogen. Zuletzt erschien Heft I des 174. Bandes (Jahrgang 2005). Jedes Heft enthält Abhandlungen und Kleine Beiträge, ferner eine Dokumentation von kirchlichen und staatlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat, eine Kirchenrechtliche Chronik, Besprechungen und Anzeigen sowie ein ausführliches Verzeichnis von Neuerscheinungen kirchenrechtlich relevanter Literatur.



Vorlesung Kirchenrecht

1. TEIL - EINFÜHRUNG

Kirchenrecht – 1. Teil Einführung

§ 1. BEGRIFF DES KIRCHENRECHTS



§ 1. Begriff des Kirchenrechts

I. Begriff und Gegenstand des Kirchenrechts

II. Abgrenzung Kirchenrecht – Staatskirchenrecht /
Innenrecht – Außenrecht

III. Abgrenzung geistliches und weltliches Recht

1. Biblische Bezüge

2. Erklärungsmodelle

a) Monistische und Dualistische Modelle

b) Modell der *societas perfecta*

c) Zwei-Reiche-Lehre

d) Modell des landesherrlichen Kirchenregiments

e) Koordinations- und Kooperationsmodelle

IV. Abgrenzung positives und überpositives Recht

1. Allgemeines

2. *Ius divinum* im kanonischen Recht

3. *Ius divinum* im evangelischen Kirchenrecht

V. Normativität des Kirchenrechts

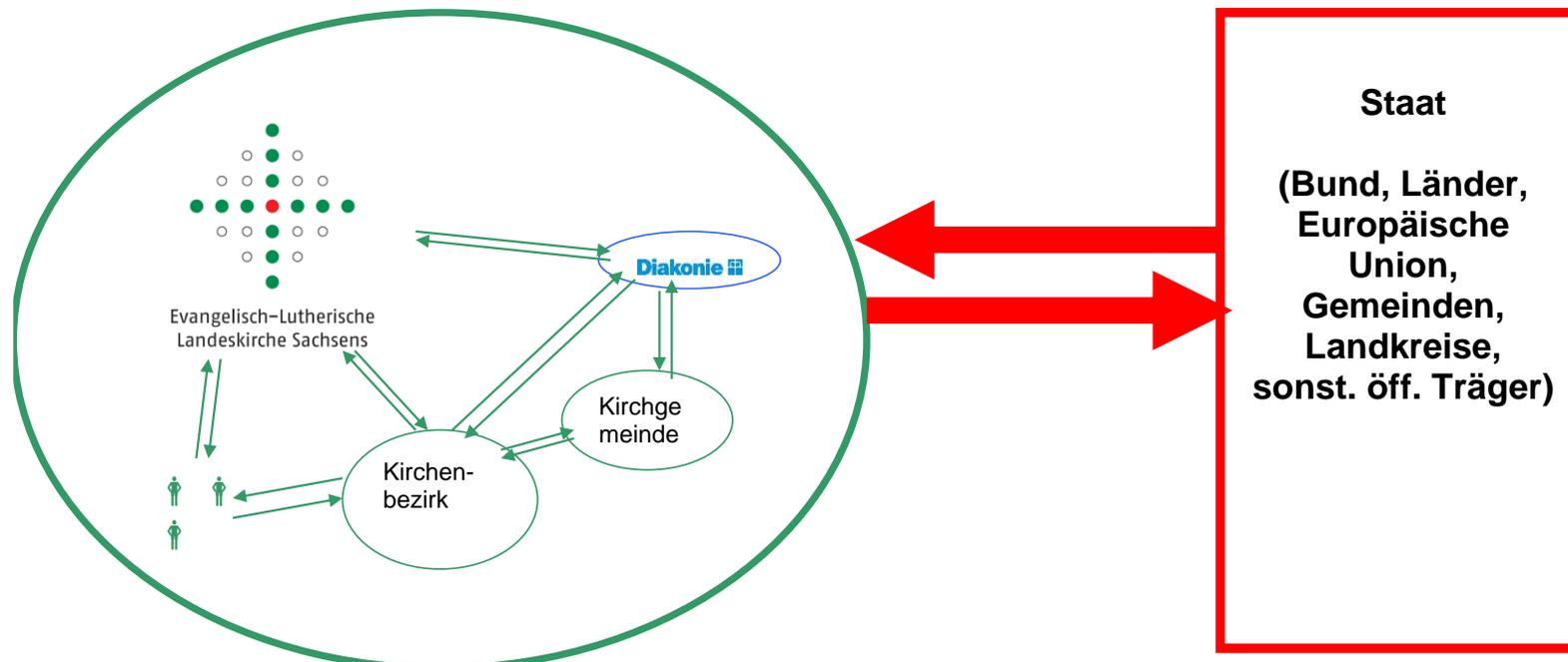
VI. Kirchenrecht und Ekklesiologie

Abgrenzung Kirchenrecht – Staatskirchenrecht / Innenrecht – Außenrecht

Kirchenrechtsbegriff

Kirchenrecht
(Innenrecht)

**Staatskirchenrecht /
Religionsverfassungsrecht**
(Außenverhältnis)



Biblische Hinweise auf das Verhältnis / die Abgrenzung zur weltlichen Rechtsordnung

Szene: „Die Frage nach der Steuer“

Matthäus 22, 15 - 22

¹⁵Da gingen die Pharisäer hin und hielten Rat, wie sie ihn in seinen Worten fangen könnten; ¹⁶und sandten zu ihm ihre Jünger samt den Anhängern des Herodes. Die sprachen:

Meister, wir wissen, dass du wahrhaftig bist und lehrst den Weg Gottes recht und fragst nach niemand; denn du achtest nicht das Ansehen der Menschen. ¹⁷Darum sage uns, was meinst du: Ist's recht, dass man dem Kaiser Steuern zahlt, oder nicht?

¹⁸Als nun Jesus ihre Bosheit merkte, sprach er: Ihr Heuchler, was versucht ihr mich? ¹⁹Zeigt mir die Steuermünze! Und sie reichten ihm einen Silbergroschen. ²⁰Und er sprach zu ihnen: Wessen Bild und Aufschrift ist das? ²¹Sie sprachen zu ihm: Des Kaisers. Da sprach er zu ihnen: So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist! ²²Als sie das hörten, wunderten sie sich, ließen von ihm ab und gingen davon.

Szene „Jesus vor Hohem Rat und vor Pilatus“

Lukas 22, 66-71; 23, 1 – 5, 13-16

⁶⁶Und als es Tag wurde, versammelten sich die Ältesten des Volkes, die Hohenpriester und Schriftgelehrten und führten ihn vor ihren Rat ⁶⁷und sprachen: Bist du der Christus, so sage es uns! Er sprach aber zu ihnen: Sage ich's euch, so glaubt ihr's nicht; ⁶⁸frage ich aber, so antwortet ihr nicht. ⁶⁹Aber von nun an wird der Menschensohn sitzen zur Rechten der Kraft Gottes. ⁷⁰Da sprachen sie alle: Bist du denn Gottes Sohn? Er sprach zu ihnen: Ihr sagt es, ich bin es. ⁷¹Sie aber sprachen: Was bedürfen wir noch eines Zeugnisses? Wir haben's selbst gehört aus seinem Munde.

...

^{23.1}Und die ganze Versammlung stand auf, und sie führten ihn vor Pilatus ²und fingen an, ihn zu verklagen, und sprachen: Wir haben gefunden, dass dieser unser Volk aufhetzt und verbietet, dem Kaiser Steuern zu geben, und spricht, er sei Christus, ein König. ³Pilatus aber fragte ihn und sprach: Bist du der Juden König? Er antwortete ihm und sprach: Du sagst es. ⁴Pilatus sprach zu den Hohenpriestern und zum Volk: Ich finde keine Schuld an diesem Menschen. ⁵Sie aber wurden noch ungestümer und sprachen: Er wiegelt das Volk auf damit, dass er lehrt hier und dort in ganz Judäa, angefangen von Galiläa bis hierher.

...

¹³Pilatus aber rief die Hohenpriester und die Oberen und das Volk zusammen ¹⁴und sprach zu ihnen: Ihr habt diesen Menschen zu mir gebracht als einen, der das Volk aufwiegelt; und siehe, ich habe ihn vor euch verhört und habe an diesem Menschen keine Schuld gefunden, derentwegen ihr ihn anklagt; ¹⁵Herodes auch nicht, denn er hat ihn uns zurückgesandt. Und siehe, er hat nichts getan, was den Tod verdient. ¹⁶Darum will ich ihn schlagen lassen und losgeben...

Szene: „Paulus vor Festus“

Apostelgeschichte 25, 6 -

⁶Nachdem aber Festus bei ihnen nicht mehr als acht oder zehn Tage gewesen war, zog er hinab nach Cäsarea. Und am nächsten Tag setzte er sich auf den Richterstuhl und ließ Paulus holen. ⁷Als der aber vor ihn kam, umringten ihn die Juden, die von Jerusalem herabgekommen waren, und brachten viele und schwere Klagen gegen ihn vor, die sie aber nicht beweisen konnten. ⁸Paulus aber verteidigte sich: Ich habe mich weder am Gesetz der Juden noch am Tempel noch am Kaiser versündigt.

⁹Festus aber wollte den Juden eine Gunst erweisen und antwortete Paulus und sprach: Willst du hinauf nach Jerusalem und dich dort in dieser Sache von mir richten lassen? ¹⁰Paulus aber sprach: Ich stehe vor des Kaisers Gericht; da muss ich gerichtet werden. Den Juden habe ich kein Unrecht getan, wie auch du sehr wohl weißt. ¹¹Habe ich aber Unrecht getan und todeswürdig gehandelt, so weigere ich mich nicht zu sterben; ist aber nichts an dem, dessentwegen sie mich verklagen, so darf mich ihnen niemand preisgeben. Ich berufe mich auf den Kaiser! ¹²Da besprach sich Festus mit seinen Ratgebern und antwortete: Auf den Kaiser hast du dich berufen, zum Kaiser sollst du ziehen.

... Da ist ein Mann von Felix als Gefangener zurückgelassen worden; ¹⁵um dessentwillen erschienen die Hohenpriester und Ältesten der Juden vor mir, als ich in Jerusalem war, und baten, ich solle ihn richten lassen. ¹⁶Denen antwortete ich: Es ist der Römer Art nicht, einen Angeklagten preiszugeben, bevor er seinen Klägern gegenüberstand und Gelegenheit hatte, sich gegen die Anklage zu verteidigen.... ¹⁸Als seine Ankläger auftraten, brachten sie keine Anklage vor wegen Vergehen, wie ich sie erwartet hatte. ¹⁹Sie hatten aber Streit mit ihm über einige Fragen ihres Glaubens und über einen verstorbenen Jesus, von dem Paulus behauptete, er lebe.²⁰Da ich aber von diesem Streit nichts verstand, fragte ich, ob er nach Jerusalem reisen und sich dort deswegen richten lassen wolle. ²¹Als aber Paulus sich auf sein Recht berief, bis zur Entscheidung des Kaisers in Gewahrsam zu bleiben, ließ ich ihn gefangen halten, bis ich ihn zum Kaiser senden könnte..... ²⁴Und Festus sprach: König Agrippa und all ihr Männer, die ihr mit uns hier seid, da seht ihr den, um dessentwillen die ganze Menge der Juden in Jerusalem und auch hier in mich drang und schrie, er dürfe nicht länger leben. ²⁵Als ich aber erkannte, dass er nichts getan hatte, das des Todes würdig war, und er auch selber sich auf den Kaiser berief, beschloss ich, ihn dorthin zu senden. ²⁶Etwas Sicheres über ihn aber habe ich nicht, das ich meinem Herrn schreiben könnte. Darum habe ich ihn vor euch bringen lassen, vor allem aber vor dich, König Agrippa, damit ich nach geschehenem Verhör etwas hätte, was ich schreiben könnte. ²⁷Denn es erscheint mir unsinnig, einen Gefangenen zu schicken und keine Beschuldigung gegen ihn anzugeben.

Verhältnis Weltliches Recht – Religiöses Recht im Römischen Reich

Apostelgeschichte 18, 11 – 13
(Szene: Gericht des Gallio in Korinth, zweite
Missionsreise des Paulus):

Er blieb aber dort ein Jahr und sechs Monate und
lehrete unter ihnen das Wort Gottes. Als aber Gallio
Statthalter in Achaja war, empörten sich die Juden
einmütig gegen Paulus und führten ihn vor den
Richterstuhl und sprachen: Dieser Mensch
überredet die Leute, Gott zu dienen dem Gesetz
zuwider.

Als aber Paulus den Mund auf tun wollte, sprach
Gallio zu den Juden: Wenn es um einen Frevel
oder ein Vergehen ginge, ihr Juden, so würde ich
euch anhören, wie es recht ist; weil es aber Fragen
sind über Lehre und Namen und das Gesetz bei
euch, so seht ihr selber zu; ich gedenke, darüber
nicht Richter zu sein. Und er trieb sie weg von dem
Richterstuhl.

Anklage

Erläuterung der
Gerichtszuständigkeit:
Zuständig bei Verstößen
gegen die staatliche
Rechtsordnung.

Keine staatliche
Gerichtshoheit über
religiöses Recht

Trennung zwischen
Staatlichen Recht und
religiösem Recht

1. Petrus 2, 13

Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem König als dem Obersten oder den Statthaltern als denen, die von ihm gesandt sind zur Bestrafung der Übeltäter und zum Lob derer, die Gutes tun. Denn das ist der Wille Gottes, dass ihr mit guten Taten den unwissenden und törichten Menschen das Maul stopft als die Freien und nicht als hättet ihr die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit, sondern als die Knechte Gottes. Ehrt jedermann, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehrt den König!

Wie ist das Wesen des „Kirchenrechts“ beschaffen? Erklärungsmodelle

Modell *societas perfecta* („vollkommene Gemeinschaft“ oder „vollkommene Gesellschaft“)

Aristoteles (* 384 v. Chr. in Stageira; † 322 v. Chr. in Chalkis auf Euböa)

aus mehreren Dörfern bestehende Polis ist „vollkommene Gemeinschaft“ (κοινωνία τέλειος); besitzt gewissermaßen die vollkommene Autarkie besitzt; Ziel der Polis ist das gute Leben; sie besteht von Natur

Thomas von Aquin (*Neujahr 1225 auf Schloss Roccasecca bei Aquino; † 7. März 1274 in Fossanova)

Staat (civitas) ist vollkommene Gemeinschaft (communitas perfecta), Summa theologiae I-II, 90-97

katholischen Philosophie / Theologie

Übertragung der Idee der *societas perfecta* auf Kirche (Kirche neben dem Staat auch *societas perfecta*)

Zweck: Begründung der wechselseitigen Unabhängigkeit von Kirche und Staat soll Kirche vor Einmischung in kirchliche Angelegenheiten schützen

Enzyklika „Immortale Die“ ,Leo XIII. 1885 etwa in Bezug auf die Kirche aus:

„[...] sie ist eine vollkommene Gesellschaft eigener Art und eigenen Rechtes, da sie alles, was für ihren Bestand und ihre Wirksamkeit notwendig ist, gemäß dem Willen und kraft der Gnade ihres Stifters in sich und durch sich selbst besitzt. Wie das Ziel, dem die Kirche zustrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch ihre Gewalt allen anderen weit überlegen, und sie darf daher weder als geringer betrachtet werden als die bürgerliche Gewalt, noch dieser in irgendeiner Weise untergeordnet werden.“ „Der einen obliegt die Sorge für die göttlichen Belange, der anderen für die menschlichen. Jede ist in ihrer Art die höchste: jede hat bestimmte Grenzen, innerhalb derer sie sich bewegt, Grenzen, die sich aus dem Wesen und dem nächsten Zweck jeder der beiden Gewalten ergeben.“

Wie ist das Wesen des „Kirchenrechts“ beschaffen? Erklärungsmodelle

Zwei-Regimente-Lehre – Martin Luther „Von weltlicher Obrigkeit ...“



„mit dem einen [d. i. im Reich Gottes] siehst du auf dich und das Deine, mit dem andern [d.i. das Reich der Welt] auf den Nächsten und auf das Seine. An dir und an dem Deinen hältst du dich nach dem Evangelium und leidest Unrecht für deinen Nächsten. An dem andern und an dem Seinen hältst du dich nach der Liebe und leidest kein Unrecht für deinen Nächsten – was das Evangelium nicht verbietet, ja vielmehr an anderer Stelle gebietet.“

Das weltliche Regiment, die Obrigkeit, hat allerdings nur Gewalt und Macht über den äußeren Menschen, das heißt seinen Leib, aber nicht über den inneren Menschen, das heißt seine Seele bzw. seinen Glauben. Christen können Bürger des „Reiches Gottes“ und des „Reiches der Welt“ sein, also Bürger zweier Reiche.

Wie ist das Wesen des „Kirchenrechts“ beschaffen?

Erklärungsmodelle

Landesherrliches Kirchenregiment als Modell

Landesfürst bzw. der Rat einer Reichsstadt als *membra praecipua ecclesiae* (hervorragende Glieder der Kirche) als Notbischöfe zur Überbrückung der Notsituation bis zu einem allgemeinen Konzil

Theorien zur Rechtfertigung des landesherrlichen Kirchenregiments:

- „Theorie des Episkopalismus“ (vor allem im 16. und 17. Jahrhundert): Herrschaft des Landesherrn in seiner Kirche ist kirchliches Recht, nämlich die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe (die durch Artikel 20 des Augsburger Religionsfriedens auf Landesherrn übertragen wurde); nur treuhänderische Übertragung des Kirchenregiments auf den Fürsten übertragen; mit der staatlichen Herrschaftsgewalt nicht identisch (daher auch Trennung zwischen staatliche und kirchliche Behörden denkbar / erforderlich)
- „Theorie vom Territorialismus“ (Zeit des Absolutismus) Kirchenregiment ist Teil der alle Lebensbereiche umfassenden Herrschaft des Landesherrn in seinem Territorium; Herrschaft unterliegt keinen Bindungen.
- „Theorie des Kollegialismus“: Kirchen sind Religionsgesellschaften (*collegia*); durch gewisse Autonomie seiner Mitglieder wurde durch eine Art Gesellschaftsvertrag Landesherr Vorsteher; dessen Funktion hat somit nichts mit staatlicher Herrschaft zu tun.

Arten der Befugnisse im Kirchenregiment:

- ***ius in sacra***, Recht des Landesherrn als *summus episcopus* (oberster Bischof), die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche seines Territoriums zu ordnen (in der Regel unter Mitwirkung des geistlichen Standes). Z.Bsp Ordnung des Gottesdienstes (*ius liturgicum*) durch Agenden und Gesangbücher; Anordnung einer Kirchenunion anzuordnen.
- ***ius circa sacra***, Aufsichtsrecht des Landesherrn als staatlicher Souverän über alle Religionsgesellschaften auf seinem Territorium. (Bspw. Gestaltung der Voraussetzungen zum geistlichen Amt, Fragen der Besoldung und Bauunterhaltung sowie die Aufsicht über die Teilhabe der Religionsgesellschaften am öffentlichen Leben..)

Unterscheidung positives und überpositives Recht

Positives Recht, (lat. *ius positivum*)

[„positiv“ abgeleitet von lateinisch *ponere* „setzen“, *positum* „gesetzt“]

bedeutet von den Menschen „gesetztes Recht“

mit anderen Worten: „durch Rechtsetzung entstanden“ oder „durch Rechtsprechung entstanden“

Als vom Menschen gemachtes und damit veränderliches Recht – es entspringt das „positive Recht“ einem Gesetzgebungsverfahren.

Das positive Recht ist unvollkommen und jederzeit veränderbar, beansprucht jedoch als jeweils gegenwärtige Gestalt der Rechtsordnung zunächst einmal Befolgung.

Positives Recht kann aber jederzeit neu gefasst werden.

Überpositives Recht bzw. **Naturrecht**

Rechtsregeln und Rechtsgrundsätze, die nicht erst aufgestellt werden müssen, sondern „von Natur aus“ gelten.

Göttliches Recht (lat.: ius divinum)

Definition:

Rechtsnormen bezeichnet, die auf Rechtssetzungen Gottes oder einer göttlichen Instanz zurückführbar sind (etwa auf die Zehn Gebote) und die daher unabänderlich gelten.

Göttliches Recht gehört zum überpositiven Recht und wurde lange mit dem Naturrecht gleichgesetzt.

Historischer Zusammenhang (Allgemein):

Vorstellungen von göttlichem – überpositivem Recht – finden sich bereits in gentilen Gesellschaftsordnungen. In der griechischen Antike wurden besonders grundlegende oder staatstragende Gesetze auch unter Hinweis auf ihre religiöse Natur oder ihren göttlichen Ursprung verteidigt.

Zunächst bestand kein Bedarf für eine Unterscheidung des überpositiven Rechts in ein von Gott gegebenes natürliches Recht und ein weltliches, von einer transzendenten Anbindung unabhängiges natürliches Recht.

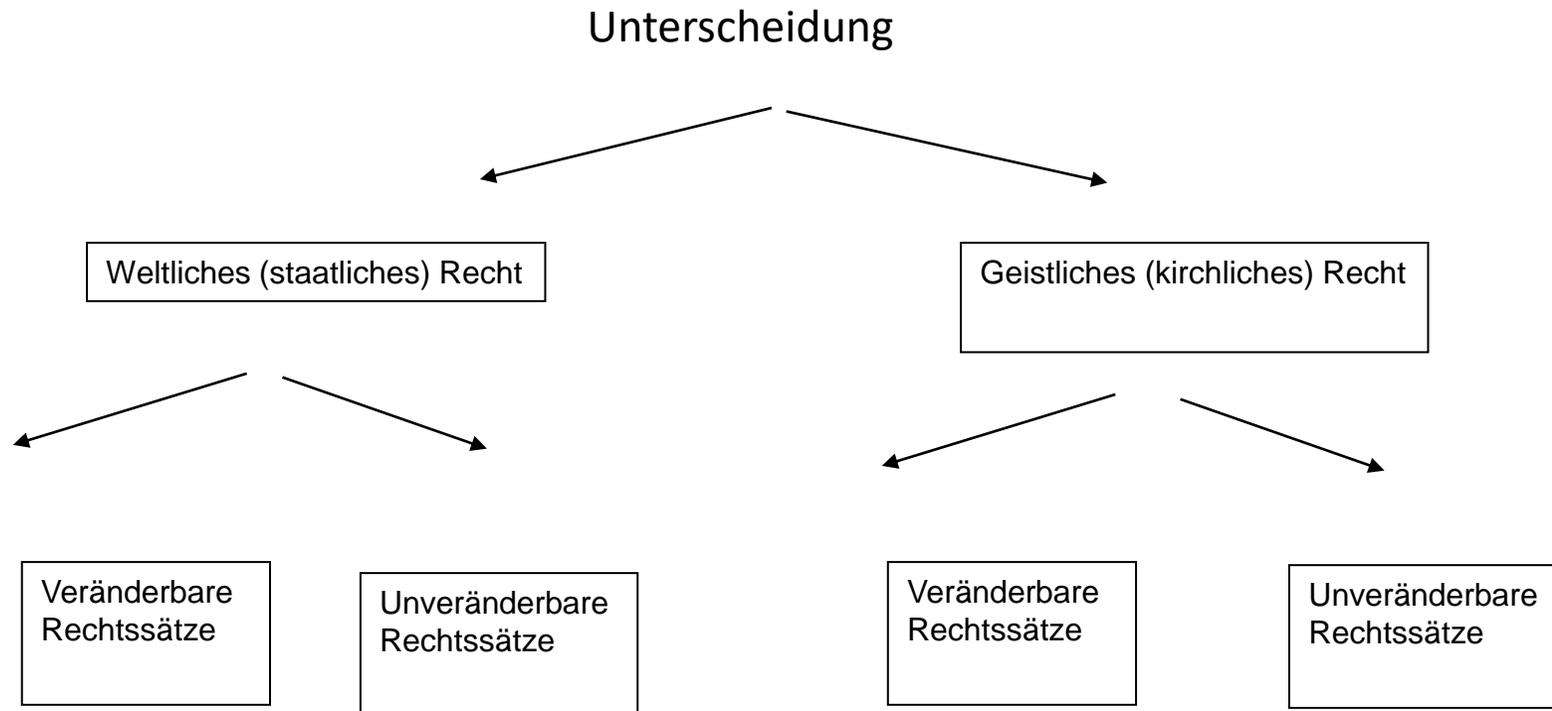
Mit der Neuzeit und vor allem der Aufklärung wurde die Frage nach der Legitimation des Rechts, der Berechtigung und Beschränkung weltlicher Gesetzgebung neu gestellt.

Das „Naturrecht“ löste sich von seinem transzendenten Bezug bzw. einer religiös-theologischen Begründung:

→Vom religiösen (theologischen) Standpunkt werden überpositive, der menschlichen Gesetzgebung entzogene allgemeingültige Rechtssätze weiter durch den Gottesbezug bzw. die von Gott eingesetzte Schöpfungsordnung gerechtfertigt (sog. christliches Naturrecht)

→Vom säkularen Standpunkt werden überpositive allgemeingültige Rechtssätze aus der jedem Menschen angeborenen Menschenwürde, der Erkenntnis von der Gleichheit jedes Menschen, durch die menschliche Vernunft oder ähnliche Deutungsmuster begründet.

In der säkularen Gesellschaftsordnung ist heute umstritten, ob das Recht oder bestimmte Rechtssätze überhaupt einer naturrechtlichen Begründung bedürfen und – soweit dies bejaht wird – ob es diese naturrechtliche Begründung durch einen transzendenten Bezug erfolgen kann / darf. (vgl. Auslegung des Gottesbezugs im Grundgesetz; Streit um Gottesbezug in einer europäischen Verfassung...)



Geistliches (kirchliches) Recht



Veränderbare
Rechtssätze

Unveränderbare
Rechtssätze

Kanonisches Recht:

ius mere ecclesiasticum
(menschen-gemachtes
Kirchenrecht)

oder

ius humanum
(Menschenrecht)

ius divinum
(göttliches Recht)

Def.: Recht, welches sich (nach lehramtlicher Auslegung) unmittelbar auf den Willen Gottes zurückführen lässt. Es gilt als vorgegeben, überzeitlich und dem übrigen kirchlichen Recht übergeordnet. Göttliches Recht kann demzufolge vom kirchlichen Gesetzgeber nicht geändert oder aufgehoben werden. Auch eine Dispensierung ist nicht vom ius divinum möglich.

im Codex Iuris Canonici (CIC) unter verschiedenen Bezeichnungen:
„ius divinum“ cc. 21, 24 § 1, 1059, 1057 § 1, 1163 § 2, 1290, 1692 § 2.
„statuente Domino“ c. 330.
„ex divina institutione“ c. 375
„Christus Domino concredit“ c. 747
„a Christo Domino institute“ c. 840
„ex ipsa ordinatione divina“ c. 113 § 1
„divinitus missio concredita“ c. 794

Als unveränderliche, dem Willen des menschlichen Gesetzgebers entzogene Rechtssätze gelten u.a.:
der päpstliche Primat, die Einteilung der Gläubigen in Kleriker und Laien (c. 207 § 1); das Recht der Gläubigen auf den Empfang der Sakramente (c. 213); die Gleichheit der Würde aller Gläubigen (c. 208); die Unauflösbarkeit der Ehe (c. 1141); die Verpflichtung zur Buße (c. 1249).

Evangelisches Kirchenrecht

Verschiedene Auffassungen:

1. Ansicht: Das evangelische Kirchenrecht kennt kein ius divinum.
2. Ansicht: Auch im evangelischen Kirchenrecht gibt es ein ius divinum, allerdings nicht im engen kanonistischen Verständnis
3. Ansicht: Die dem durch Menschenhand positivierten Kirchenrecht vorgehenden Grundprinzipien / theologischen Grundaussagen sollten eher als „biblischen Weisungen“ (im Anschluss an Erik Wolf) bezeichnet werden. Dies seien aber „nicht selbst Rechtssätze [sind], sondern grenzsetzende und ausrichtende Weisungen.“
Bsp.: der diakonische Auftrag der Gemeinde,
der Taufbefehl als missionarischer Auftrag
der das Abendmahl.

Kirchenrecht und Ekklesiologie

Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht als Kirche der Reformation in der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Kirchenrecht und Ekklesiologie

Begriff „Kirche“

Sog.
altkirchliche
Symbole

- „...die heilige, christliche Kirche..“ (eigentlich *sancta ecclesia catholica*) (Apostolicum)
- „...die eine heilige, allgemeine und apostolische Kirche...“ (Nicaeno-Konstantinopolitanum)

Lutherische
Bekenntnis
schriften

- „Es wird gelehrt, daß alle Zeit eine heilige christliche Kirche müsse sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente in Übereinstimmung mit dem Evangelium gereicht werden (*congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta*).“ (Confessio Augustana, Artikel VII)
- „Denn es weiß Gott Lob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und Schäfchen, die ihres Hirten Stimme hören.“ (Schmalkaldische Artikel, XII)

Kirchenrecht und Ekklesiologie



Kirche in der konkreten juristischen Erscheinungsform (als juristische Person)

Kirche als theologische Größe, als

- Universalkirche
- Konkrete Gottesdienstgemeinde

Kirchenrecht – 1. Teil Einführung

§ 2. GRUNDFRAGEN DER RECHTSTHEOLOGIE



Grundfragen der Rechtstheologie:

Gibt es „Kirchenrecht“ ? Darf es überhaupt „Kirchenrecht“ geben ?

Wie ist das Wesen des „Kirchenrechts“ beschaffen?

Hat Kirchenrecht eine eigene christologisch-ekklesiologische Dimension? Besteht also zwischen „Kirchenrecht“ und sonstigem Recht ein wesensmäßiger Unterschied?

„Gesetz“ als theologische Größe - die Begriffe „Gesetz“, „Recht“ im biblischen Kontext

Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch! Das ist das Gesetz und die Propheten. (Matth. 7, 12 – sog. goldene Regel)

Und wie ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, so tut ihnen auch! (Luk. 6, 31 – sog. goldene Regel)

Ihr sollt nicht meinen, dass ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen; ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Denn wahrlich, ich sage euch: Bis Himmel und Erde vergehen, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe noch ein Tüpfelchen vom Gesetz, bis es alles geschieht. Wer nun eines von diesen kleinsten Geboten auflöst und lehrt die Leute so, der wird der Kleinste heißen im Himmelreich; wer es aber tut und lehrt, der wird groß heißen im Himmelreich. (Matth. 5, 17 – 19)

Und einer von ihnen, ein Schriftgelehrter, versuchte ihn und fragte: Meister, welches ist das höchste Gebot im Gesetz? Jesus aber antwortete ihm: »Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt« (5.Mose 6,5). Dies ist das höchste und größte Gebot. Das andere aber ist dem gleich: »Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst« (3.Mose 19,18). In diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten. (Matth. 22, 35 – 40)

Weh euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr den Zehnten gebt von Minze, Dill und Kümmel und lasst das Wichtigste im Gesetz beiseite, nämlich das Recht, die Barmherzigkeit und den Glauben! Doch dies sollte man tun und jenes nicht lassen.

(Matth. 23, 23)

Und siehe, da stand ein Schriftgelehrter auf, versuchte ihn und sprach: Meister, was muss ich tun, dass ich das ewige Leben ererbe? Er aber sprach zu ihm: Was steht im Gesetz geschrieben? Was liest du? Er antwortete und sprach: »Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften und von ganzem Gemüt, und deinen Nächsten wie dich selbst« (5.Mose 6,5; 3.Mose 19,18). Er aber sprach zu ihm: Du hast recht geantwortet; tu das, so wirst du leben.

10, 25 – 28).

(Luk,

Das Gesetz und die Propheten reichen bis zu Johannes. Von da an wird das Evangelium vom Reich Gottes gepredigt, und jedermann drängt sich mit Gewalt hinein. Es ist aber leichter, dass Himmel und Erde vergehen, als dass ein Tüpfelchen vom Gesetz fällt.

16, 16 – 17)

(Luk.

Denn das Gesetz ist durch Mose gegeben; die Gnade und Wahrheit ist durch Jesus Christus geworden. (Joh. 1, 17)

Richtet nicht nach dem, was vor Augen ist, sondern richtet gerecht. (Joh. 7, 24)

Jesus antwortete: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darum kämpfen, dass ich den Juden nicht überantwortet würde; nun aber ist mein Reich nicht von dieser Welt. Da fragte ihn Pilatus: So bist du dennoch ein König? Jesus antwortete: Du sagst es, ich bin ein König. Ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, dass ich die Wahrheit bezeugen soll. Wer aus der Wahrheit ist, der hört meine Stimme. (Joh. 18, 36 – 37)

Alle, die ohne Gesetz gesündigt haben, werden auch ohne Gesetz verloren gehen; und alle, die unter dem Gesetz gesündigt haben, werden durchs Gesetz verurteilt werden. Denn vor Gott sind nicht gerecht, die das Gesetz hören, sondern die das Gesetz tun, werden gerecht sein. Denn wenn Heiden, die das Gesetz nicht haben, doch von Natur tun, was das Gesetz fordert, so sind sie, obwohl sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz. Sie beweisen damit, dass in ihr Herz geschrieben ist, was das Gesetz fordert, zumal ihr Gewissen es ihnen bezeugt, dazu auch die Gedanken, die einander anklagen oder auch entschuldigen an dem Tag, an dem Gott das Verborgene der Menschen durch Christus Jesus richten wird, wie es mein Evangelium bezeugt. (Römer 2, 12 – 16)

Wir wissen aber: was das Gesetz sagt, das sagt es denen, die unter dem Gesetz sind, damit allen der Mund gestopft werde und alle Welt vor Gott schuldig sei, weil kein Mensch durch die Werke des Gesetzes vor ihm gerecht sein kann. Denn durch das Gesetz kommt Erkenntnis der Sünde. (Römer 3, 19-20)

Denn wenn die vom Gesetz Erben sind, dann ist der Glaube nichts und die Verheißung ist dahin. Denn das Gesetz richtet nur Zorn an; wo aber das Gesetz nicht ist, da ist auch keine Übertretung. Deshalb muss die Gerechtigkeit durch den Glauben kommen, damit sie aus Gnaden sei und die Verheißung festbleibe für alle Nachkommen, nicht allein für die, die unter dem Gesetz sind, sondern auch für die, die wie Abraham aus dem Glauben leben.

(Römer 4, 14 – 16)

Was sollen wir denn nun sagen? Ist das Gesetz Sünde? Das sei ferne! Aber die Sünde erkannte ich nicht außer durchs Gesetz. Denn ich wusste nichts von der Begierde, wenn das Gesetz nicht gesagt hätte (2.Mose 20,17): »Du sollst nicht begehren!«. Die Sünde aber nahm das Gebot zum Anlass und erregte in mir Begierden aller Art; denn ohne das Gesetz war die Sünde tot. Ich lebte einst ohne Gesetz; als aber das Gebot kam, wurde die Sünde lebendig, ich aber starb. Und so fand sich's, dass das Gebot mir den Tod brachte, das doch zum Leben gegeben war. Denn die Sünde nahm das Gebot zum Anlass und betrog mich und tötete mich durch das Gebot. So ist also das Gesetz heilig, und das Gebot ist heilig, gerecht und gut.

(Römer 7, 7 – 12)

Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an, in der Gemeinde zu reden.

(1. Korinther 14, 33 – 35)

Was soll dann das Gesetz? Es ist hinzugekommen um der Sünden willen, bis der Nachkomme da sei, dem die Verheißung gilt, und zwar ist es von Engeln verordnet durch die Hand eines Mittlers. Ein Mittler aber ist nicht Mittler eines Einzigen, Gott aber ist Einer.

Wie? Ist dann das Gesetz gegen Gottes Verheißungen? Das sei ferne! Denn nur, wenn ein Gesetz gegeben wäre, das lebendig machen könnte, käme die Gerechtigkeit wirklich aus dem Gesetz. Aber die Schrift hat alles eingeschlossen unter die Sünde, damit die Verheißung durch den Glauben an Jesus Christus gegeben würde denen, die glauben. Ehe aber der Glaube kam, waren wir unter dem Gesetz verwahrt und verschlossen auf den Glauben hin, der dann offenbart werden sollte. So ist das Gesetz unser Zuchtmeister gewesen auf Christus hin, damit wir durch den Glauben gerecht würden.

(Galater 3, 19-24)

Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.
(Galater 6, 2)

Wir wissen aber, dass das Gesetz gut ist, wenn es jemand recht gebraucht, weil er weiß, dass dem Gerechten kein Gesetz gegeben ist, sondern den Ungerechten und Ungehorsamen, den Gottlosen und Sündern, den Unheiligen und Ungeistlichen, den Vaternördern und Muttermördern, den Totschlägern, den Unzüchtigen, den Knabenschändern, den Menschenhändlern, den Lügern, den Meineidigen und wenn noch etwas anderes der heilsamen Lehre zuwider ist, nach dem Evangelium von der Herrlichkeit des seligen Gottes, das mir anvertraut ist.

(1. Timotheus 1, 8 – 11)

Von törichten Fragen aber, von Geschlechtsregistern, von Zank und Streit über das Gesetz halte dich fern; denn sie sind unnütz und nichtig.

(Titus 3, 9)

Unvereinbarkeit von Recht und Kirche? Freiheit vom Gesetz?

– missgedeutete biblische Bezüge (Beispiele)

Wenn ihr nun mit Christus den Mächten der Welt gestorben seid, was lasst ihr euch dann Satzungen auferlegen, als lebtet ihr noch in der Welt: Du sollst das nicht anfassen, du sollst das nicht kosten, du sollst das nicht anrühren?

Das alles soll doch verbraucht und verzehrt werden. Es sind Gebote und Lehren von Menschen, die zwar einen Schein von Weisheit haben durch selbst erwählte Frömmigkeit und Demut und dadurch, dass sie den Leib nicht schonen; sie sind aber nichts wert und befriedigen nur das Fleisch. (Kolosser 2, 20 – 23)

Denn das Gesetz richtet nur Zorn an; wo aber das Gesetz nicht ist, da ist auch keine Übertretung. (Römer 4, 15)

Denn die Sünde war wohl in der Welt, ehe das Gesetz kam; aber wo kein Gesetz ist, da wird Sünde nicht angerechnet. (Römer 5, 13)

Das Gesetz aber ist dazwischen hineingekommen, damit die Sünde mächtiger würde. Wo aber die Sünde mächtig geworden ist, da ist doch die Gnade noch viel mächtiger geworden, damit, wie die Sünde geherrscht hat zum Tode, so auch die Gnade herrsche durch die Gerechtigkeit zum ewigen Leben durch Jesus Christus, unsern Herrn.

(Römer 5, 20 – 21)

Wisst ihr nicht, liebe Brüder - denn ich rede mit denen, die das Gesetz kennen -, dass das Gesetz nur herrscht über den Menschen, solange er lebt? Denn eine Frau ist an ihren Mann gebunden durch das Gesetz, solange der Mann lebt; wenn aber der Mann stirbt, so ist sie frei von dem Gesetz, das sie an den Mann bindet. Wenn sie nun bei einem andern Mann ist, solange ihr Mann lebt, wird sie eine Ehebrecherin genannt; wenn aber ihr Mann stirbt, ist sie frei vom Gesetz, sodass sie nicht eine Ehebrecherin ist, wenn sie einen andern Mann nimmt. Also seid auch ihr, meine Brüder, dem Gesetz getötet durch den Leib Christi, sodass ihr einem andern angehört, nämlich dem, der von den Toten auferweckt ist, damit wir Gott Frucht bringen. Denn solange wir dem Fleisch verfallen waren, da waren die sündigen Leidenschaften, die durchs Gesetz erregt wurden, kräftig in unsern Gliedern, sodass wir dem Tode Frucht brachten. Nun aber sind wir vom Gesetz frei geworden und ihm abgestorben, das uns gefangen hielt, sodass wir dienen im neuen Wesen des Geistes und nicht im alten Wesen des Buchstabens.

(Römer 7, 1 – 6)

Der Stachel des Todes aber ist die Sünde, die Kraft aber der Sünde ist das Gesetz.

(1. Korinther 15, 56)

Dass aber durchs Gesetz niemand gerecht wird vor Gott, ist offenbar; denn »der Gerechte wird aus Glauben leben« (Habakuk 2,4). Das Gesetz aber ist nicht »aus Glauben«, sondern: »der Mensch, der es tut, wird dadurch leben« (3.Mose 18,5).

(Galater 3, 11-12)

Regiert euch aber der Geist, so seid ihr nicht unter dem Gesetz.

(Galater 5, 18)

Denn er ist unser Friede, der aus beiden eines gemacht hat und den Zaun abgebrochen hat, der dazwischen war, nämlich die Feindschaft. Durch das Opfer seines Leibes hat er abgetan das Gesetz mit seinen Geboten und Satzungen, damit er in sich selber aus den zweien einen neuen Menschen schaffe und Frieden mache und die beiden versöhne mit Gott in einem Leib durch das Kreuz, indem er die Feindschaft tötete durch sich selbst. Und er ist gekommen und hat im Evangelium Frieden verkündigt euch, die ihr fern wart, und Frieden denen, die nahe waren. Denn durch ihn haben wir alle beide in einem Geist den Zugang zum Vater.

(Epheser 2, 14 – 18)

Thora / Mosaisches Gesetz - Summe sozialer und religiöser Gebote und Verbote (soziale Normen im weitesten Sinne)

Evangelien – Frage nach Sinn und Grund (Zweck) der Norm (der Strafe); Strafe nicht als Selbstzweck (Bsp. Szene „Jesus und die Ehebrecherin“)

Paulinische Theologie – Perspektivwechsel: Erlösung nicht durch peinliches Beachten komplexer Regelwerke (Angst vor Übertritt), durch Gnade (und Glaube)

Spuren einer entstehenden kirchlichen Ordnung im Neuen Testament:

Konziliäre Entscheidung über Rechtsfragen:

Beispiel: Sog. Apostelversammlung in Jerusalem, Apostelgeschichte 15, 1 – 23 (nach Luther 1984):

„...Und einige kamen herab von Judäa und lehrten die Brüder: Wenn ihr euch nicht beschneiden lasst nach der Ordnung des Mose, könnt ihr nicht selig werden. Als nun Zwietracht entstand und Paulus und Barnabas einen nicht geringen Streit mit ihnen hatten, ordnete man an, dass Paulus und Barnabas und einige andre von ihnen nach Jerusalem hinaufziehen sollten zu den Aposteln und Ältesten um dieser Frage willen. Und sie wurden von der Gemeinde geleitet und zogen durch Phönizien und Samarien und erzählten von der Bekehrung der Heiden und machten damit allen Brüdern große Freude. Als sie aber nach Jerusalem kamen, wurden sie empfangen von der Gemeinde und von den Aposteln und von den Ältesten. Und sie verkündeten, wie viel Gott durch sie getan hatte. Da traten einige von der Partei der Pharisäer auf, die gläubig geworden waren, und sprachen: Man muss sie beschneiden und ihnen gebieten, das Gesetz des Mose zu halten.

Aufgeworfene Rechtsfrage:

Gilt das jüdische Gesetz auch für die nichtjüdischen Gemeindeglieder?

Da kamen die Apostel und die Ältesten zusammen, über diese Sache zu beraten. Als man sich aber lange gestritten hatte, stand Petrus auf und sprach zu ihnen: Ihr Männer, liebe Brüder, ihr wisst, dass Gott vor langer Zeit unter euch bestimmt hat, dass durch meinen Mund die Heiden das Wort des Evangeliums hörten und glaubten. Und Gott, der die Herzen kennt, hat es bezeugt und ihnen den Heiligen Geist gegeben wie auch uns, und er hat keinen Unterschied gemacht zwischen uns und ihnen, nachdem er ihre Herzen gereinigt hatte durch den Glauben. Warum versucht ihr denn nun Gott dadurch, dass ihr ein Joch auf den Nacken der Jünger legt, das weder unsre Väter noch wir haben tragen können? Vielmehr glauben wir, durch die Gnade des Herrn Jesus selig zu werden, ebenso wie auch sie. Da schwieg die ganze Menge still und hörte Paulus und Barnabas zu, die erzählten, wie große Zeichen und Wunder Gott durch sie getan hatte unter den Heiden. Danach, als sie schwiegen, antwortete Jakobus und sprach: Ihr Männer, liebe Brüder, hört mir zu! Simon hat erzählt, wie Gott zum ersten Mal die Heiden gnädig heimgesucht hat, um aus ihnen ein Volk für seinen Namen zu gewinnen. Und dazu stimmen die Worte der Propheten, wie geschrieben steht (Amos 9,11-12): »Danach will ich mich wieder zu ihnen wenden und will die zerfallene Hütte Davids wieder bauen, und ihre Trümmer will ich wieder aufbauen und will sie aufrichten, damit die Menschen, die übrig geblieben sind, nach dem Herrn fragen, dazu alle Heiden, über die mein Name genannt ist, spricht der Herr, der tut, was von alters her bekannt ist.« Darum meine ich, dass man denen von den Heiden, die sich zu Gott bekehren, nicht Unruhe mache, sondern ihnen vorschreibe, dass sie sich enthalten sollen von Befleckung durch Götzen und von Unzucht und vom Ersticken und vom Blut. Denn Mose hat von alten Zeiten her in allen Städten solche, die ihn predigen, und wird alle Sabbattage in den Synagogen gelesen.

Und die Apostel und Ältesten beschlossen samt der ganzen Gemeinde, aus ihrer Mitte Männer auszuwählen und mit Paulus und Barnabas nach Antiochia zu senden, nämlich Judas mit dem Beinamen Barsabbas und Silas, angesehene Männer unter den Brüdern. Und sie gaben ein Schreiben in ihre Hand.....

Lösungsweg:

Gemeinsame Beratung

von Personen mit
besonderer Funktion
(Apostel und Älteste –

Ergebnis / Lösung:

Beschluss.....

Haltung der Reformatoren zum Kirchenrecht

1520 Martin Luther (1483-1546) veröffentlicht wichtige Schriften

- Von den guten Werken (Anfang Juni 1520)
- Von dem Papsttum zu Rom (Juni 1520, WA 6, 285-324)
- Sermon von dem neuen Testament, das ist von der heiligen Messe (Juli 1520)
- An den christlichen Adel (August 1520)
- De captivitate Babylonica ecclesiae (Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche; Oktober 1520)
- Von der Freiheit des Christenmenschen (November 1520)

10. Dezember 1520 – Verbrennung des Corpus Juris Canonici durch Martin Luther.

Verschiedene und umstrittene Ausdeutungsmöglichkeiten dieses Aktes:

- Generelle Rechtsfeindlichkeit - die Kirche ist eine Liebesordnung, aber keine rechtliche Ordnung; die Kirche bedarf keiner rechtlicher Regeln – (1. theologische Ausdeutung)
- Keine generelle Rechtsfeindlichkeit, aber Kritik an der „Verrechtlichung“ (sog. Juridismus) der Kirche und dem Vorrang kirchenrechtlicher Rechtsregeln vor der biblischen Offenbarung (2. theologische Ausdeutung)
- Akt der Kirchentrennung – der verbrannte Corpus Juris Canonici symbolisiert das Papsttum, mit dem gebrochen wird.

Ordnung der Kirchen durch die Reformatoren selbst (Einführung von Kirchenordnungen – Wittenberger Kirchenordnung, Leisniger Kirchenordnung usw.)

Einflussnahme auf Entstehung eines evangelischen ius liturgicum:

- Von ordnung gottes diensts ynn der gemeine (deutsch, 1523)
- formula missae et communionis (lat., 1523)
- Deutsche Messe und Ordnung Gotesdiensts zu Wittenberg fürgenommen (1526)

Einflussnahme auf örtliche Kirchenordnungen:

- Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen (1523) – Zur Pfarrstellenbesetzung
- Ordnung eyns gemeynen kastens. Radschlag wie die geystlichen gutter zu handeln sind, Martinus Luther, Allen Christen der gemeyne zu Leysnick“ (Vorrede und Herausgabe der Leisniger Kastenordnung 1523)

Einflussnahme auf das Entstehen eines landesherrliches Kirchenregiments:

- Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen (1528)

Philipp Melanchthon (eigentlich Philipp Schwartzertdt, * 16. Februar 1497 in Bretten; † 19. April 1560 in Wittenberg)

- Loci communes rerum theologicarum (1521) – erste grundlegende Zusammenfassung der reformatorischen Theologie
- Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen (1527/1528) – Handreichung für eine Visitationsordnung
- Confessio Augustana (1530) – lutherische Bekenntnisschrift
- Apologie der Confessio Augustana 1531 – Bekenntnisschrift
- Tractatus de potestate et primatu Papae - Traktat über die Gewalt und den Primat des Papstes (1537)
- Von der Kierchen und alten Kierchenleren. Das die Fursten aus Gottes beuelh vnd gebot schuldig sind; Widder den unreinen Bapsts Celibat und verbot der Priesterche, (1540)
- Examen eorum, qui audiuntur ante ritum publicae ordinationis, qua commendatur eis ministerium EVANGELII (1554)
- Process, wie es soll gehalten werden mit den Widertäuffern Worms 1557

Johannes Bugenhagen (* 24. Juni 1485 in Wollin, Herzogtum Pommern; † 20. April 1558 in Wittenberg)

- Studium in Greifswald; Wirken als Lehrer und Rektor in Treptow an der Rega (heute Trzebiatów)
- 1521 Kontakt und Übernahme von Ideen Luthers; ab 1521 Hörer und Lehrer an Universität Wittenberg
- 1523 Pfarrer an der Stadtkirche Wittenberg,
- Ordnung der Zeremonien am Allerheiligenstift (Schlosskirche)
- 1525/26 „Von dem christlichen Glauben und rechten guten Werken“ (Sendbrief an die Hamburger) mit Empfehlung der Einführung einer Kastenordnung
- 1528 Reise nach Braunschweig; Wirken als Visitor (faktisch als erster Superintendent); 5. September 1528 Annahme der von Bugenhagen entworfenen Braunschweigischen Kirchenordnung
- 1529 Tätigkeit in Hamburg - 15. Mai 1529 Annahme der von Bugenhagen entworfenen Hamburger Kirchenordnung; 24. Mai 1529 Gründung des Johanneum als Lateinschule im reformatorischen Sinn (aus aufgegebenen St.Johannis-Kloster)
- 1530 – 1532 Tätigkeit in Lübeck; Beschluss der Kirchenordnung am 27. Mai 1531 (Der Keyserliken Stadt Lübeck Christlike Ordeninge);
- 1533/34 Lübecker Bibel – sog. „Bugenhagen-Bibel (erste niederdeutsche Vollbibel, noch vor Luthers hochdeutscher Gesamtausgabe)
- 1535 Pommersche Kirchenordnung (Kercken Ordeninge des gantzen Pomerlandes)

- 1537 bis Wirken in Dänemark; 12. August 1537 Krönung von König Christian III. und seiner Frau in der Kopenhagener Frauenkirche; 2. September 1537 Amtseinführung der ersten sieben dänischen Superintendenten (anstelle der bisherigen Bischöfe); 2. Dezember 1537 – Dänische Kirchenordnung (von Bugenhagen überarbeitet); „Fundatio et ordinatio universalis Scolae Hafniensis“ (Universitätsordnung für die Universität Kopenhagen von Bugenhagen ausgearbeitet und auf dem Reichstag zu Odense am 10. Juni 1539 verabschiedet)
- 1543 Kirchenordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel (von Bugenhagen entworfen); auf deren Grundlage entsteht 1544 auch die Kirchenordnung für Hildesheim

Justus Jonas der Ältere (* 5. Juni 1493 in Nordhausen; † 9. Oktober 1555 in Eisfeld) -

- Jurist, Humanist, Kirchenlieddichter, Übersetzer, lutherischer Theologe und Reformator.
- Sommer 1506 Studium an der Artistenfakultät der Universität Erfurt; dort 1507 Bakkalaureat und 1510 Grad eines Magister Artium
- Sommersemester 1511 Wechsel nach Wittenberg; Jura-Studium unter Henning Göde; 8. Januar 1513 Bakkalaureat an der juristischen Fakultät.
- Frühjahr 1515 Rückkehr nach Erfurt; 1516 Priesterweihe in Erfurt und Kanonikat an der Severikirche; ferner kirchenrechtliche Vorlesungen über die Paulusbriefe; 16. August 1518 Promotion zum Lizenziat beider Rechte (iuris utriusque); Ende 1518/Anfang 1519 Lektoratspründe an der Severikirche und Professur in der juristischen Fakultät.
- Frühjahr 1519 Reise zu Erasmus von Rotterdam an die Universität Löwen (im Auftrag des Kurfürsten, um Annäherung zu Luther zu erreichen)
- 2. Mai 1519 Wahl zum Rektor der Universität Erfurt
- 1521 Wechsel nach Wittenberg (6. Juni – Einführung als Propst der Wittenberger Schlosskirche und in die mit der Propstei verbundene kirchenrechtliche Professur; Zuwendung zur Theologie [mit der Gestattung, das kanonische Recht durch einen Vertreter lesen zu lassen] 24. September Lizenziat und am 14. Oktober Promotion zum Doktor der Theologie promoviert; am 17. Oktober Aufnahme in die theologische Fakultät)
- 1523 Dekan der theologischen Fakultät (bis 1533) im Sommersemester 1530, im Wintersemester 1530 und im Wintersemester 1536 Rektor der Universität Wittenberg.
- Mitarbeit an Bugenhagens Ordnung der Zeremonien am Allerheiligenstift (Schlosskirche)

- 1528 Mitarbeit an der Ausarbeitung (neben Luther, Melanchthon und Bugenhagen) der Visitationspläne für Visitationen der sächsischen Kurlande; 1528 bis 1530 Tätigkeit als Visitor
- 1530 Mitarbeit an den sog. Torgauer Artikeln (Reihe von theologischen Gutachten über kirchliche Zeremonien, die durch Philipp Melanchthon, Martin Luther, Justus Jonas den Älteren und Johannes Bugenhagen im Auftrag des sächsischen Kurfürsten erarbeitet und in der Alten Superintendentur in Torgau im März 1530 zum Abschluss gebracht wurden; sollten ursprünglich auf dem Reichstag von Augsburg vorgetragen werden)
- 1530 Teilnahme am Reichstag in Augsburg und Mitarbeit bei Confessio Augustana (und Mitwirkung an Verhandlungen)
- 27. April bis 8. September 1536 Pfarramt in Naumburg (Auseinandersetzung mit altgläubigem Bischof; Kirchenordnung für Naumburg)
- 1538 Verfassen einer Kirchenordnung für das Fürstentum Anhalt-Zerbst (und das ab 1570 wiedervereinigte Fürstentum Anhalt)
- 1537/38 Mitwirkung an der Einführung der Reformation im albertinischen Teil Sachsens unter Herzog Heinrich
- 1539 Mitglied des neugegründeten „Wittenberger Konsistoriums“; Mitwirkung am Verfassung der Konsistorialordnung
- 1541 Tätigkeit als Prediger und Reformator in Halle/Saale (28. März 1541 Gestattung der Berufung eines Predigers und eines Schulmeisters „Augsburger Confession“ durch Landesherrn – der Rat hatte die Gestattung durch Zahlung einer Sondersteuer „abgekauft“; Predigtstätigkeit erst an Marienkirche, dann auch Ulrichskirche und schließlich Moritzkirche)
- 1543 Hallesche Kirchenordnung; Tätigkeit als Superintendent in Halle (Vertreibung und spätere Rückkehr im Zuge des Schmalkaldischen Krieges)
- Oktober 1552 Ordnung der Verhältnisse im evangelischen Regensburg (im Auftrag von Johann Friedrich I. von Sachsen)
- ab 1553 Pfarrer und Superintendent in Eisfeld (für den Bereich Sachsen-Coburg)

Exkurs: Zeitliche Wegmarken der Reformation

31. Oktober 1517		95 Thesen Martin Luthers (versendet als Briefe; evtl. auch Thesenanschlag an Portal der Wittenberger Schlosskirche)
27. Juni – 15. Juli 1519	-	Leipziger Disputation (akademisches Streitgespräch zwischen dem Ingolstädter Theologieprofessor Johannes Eck als Herausforderer und den Wittenberger Theologieprofessoren Andreas Bodenstein (genannt Karlstadt) sowie Martin Luther auf der Leipziger Pleißenburg)
24. Juli 1520		Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“ gegen Luther
28. Januar 1521		Bannbulle „Decet Romanum Pontificem“ gegen Luther
25. Mai 1521		Wormser Edikt
25. Juni 1530		Verlesung der „Confessio Augustana“ (abgekürzt CA – sog. Augsburger Bekenntnis) auf den Reichstag zu Augsburg
27. Februar 1531		Gründung des „Schmalkaldischen Bundes“ - in Schmalkalden vereinbartes Verteidigungsbündnis protestantischer Fürsten und Städte unter Führung von Kursachsen und Hessen gegen die Religionspolitik des katholischen Kaisers Karl V.
1546 bis 1547		Schmalkaldischen Krieg, entschieden durch Schlacht bei Mühlberg vom 24. April 1547 und beendet durch Wittenberger Kapitulation am 19. Mai 1547
24. Februar 1554		Aufteilung der Länder des Gesamthauses Wettin auf die Linien der Albertiner (Kurfürst August von Sachsen) und Ernestiner (sächsische Herzöge Johann Friedrich II. dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. dem Jüngeren)
25. September 1555		Reichsabschied auf dem Reichstag zu Augsburg mit Augsburger Reichs- und Religionsfrieden (oft kurz Augsburger Religionsfrieden); „cuius regio, eius religio“ („wessen Land, dessen Religion“)

Kirchenrechtsverständnis bei Rudolph Sohm

Rudolph Sohm (* 29. Oktober 1841 in Rostock, † 6. Mai 1917 in Leipzig)
evangelischer Jurist, Zivilrechtler, Rechtshistoriker und Kirchenrechtslehrer

Wirkungsgeschichte:

1870	Professor in Freiburg i.Br.,
1872	Professor in Straßburg,
1887	Professor in Leipzig

Schwerpunkte seiner Tätigkeit:

- deutsche Rechtsgeschichte,
- römisches Recht. und deutsches bürgerliches Recht
- besonders Kirchenrecht.

Kirchenrechtliche Ausrichtung

Kirchenrechtsgeschichte: Erforschung der Grundlagen des Kirchenrechtes. Er unterscheidet darin zwei Perioden der Entwicklung:

1. Periode: altkatholische Sakramentsrecht, (Entstehung gegen Ende des 1. Jahrhunderts und Vollendung durch die Gesetzensammlung Gratians Mitte des 12. Jahrhunderts)
2. Periode: durch päpstl. Gesetzgebung bestimmtes neukatholisches Körperschaftsrecht.

Rechtsphilosophie / Kirchenrechtskritik:

radikale Rechtskritik auf der Grundlage des sog. Rationalismus

berühmter Satz von größter Bedeutung: »Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch« (Kirchenrecht I/1, S. 700). Diese Aussage gründet in seiner strengen Unterscheidung von »sichtbarer« u. »unsichtbarer Kirche«, wobei nach S. die Kirche Christi allein Ecclesia invisibilis sei, die sichtbare Kirche dagegen »nur Welt«. Daher ist für ihn »die Kirche Gottes frei von jeglichem Recht«. Die ev. Kirche hat sich seit der Reformation als weltliche Zwangsgemeinschaft (analog der Staatsgemeinschaft) verfasst. Sohm sieht in der Verrechtlichung der Kirche einen Ausdruck ihres Verfalls. Sohms Thesen sind heute im Wesentlichen überholt, haben aber durch ausgedehnte Kontroversen das Verständnis vom Kirchenrecht beeinflusst.

Werke:

- Der Begriff der Lex Salica. 1867
- Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung I. 1871
- Das Verhältnis von Staat und Kirche. 1873
- Das Recht der Eheschließung. 1875
- Trauung und Verlobung. 1876
- Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts. Leipzig 1884
- Kirchengeschichte im Grundriß. 1887
- Die obligatorische Zivilehe und ihre Aufhebung. 1890
- Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890
- Wesen und Ursprung des Katholizismus. 1909
- Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians München 1918
- Kirchenrecht. I: Die geschichtlichen Grundlagen (Leipzig 1892),
- Kirchenrecht. II: Katholisches Kirchenrecht (München 1923).

Kirchenrechtsverständnis bei Rudolph Sohm

Ansatz bei Rudolf:

„Recht“ – habe mit Zwangscharakter zu tun, die Kirche sei aber von Gnadengaben (Charismen) geprägt. Diese charismatische Ordnung bedürfe keiner rechtlichen Gebote, sondern sei eine rechtlich nicht fassbare Liebespflicht.

Sohm (1892): „Das Wesen der Kirche ist geistlich; das Wesen des Rechts ist weltlich. Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch“

folglich Thesen:

- Wesen des Rechts ist ausschließlich weltlich; es gibt nur staatliche Rechtsordnung, aber keine kirchliche Rechtsordnung
- Das von der Kirche gesetzte Recht ist nur aus der staatlichen Rechtsordnung abgeleitetes Recht
- Die „Kirche“ ist als solches sei eine unsichtbare Geistkirche (Liebeskirche, Freiwilligkeitskirche, Kirche des Glaubens); alles Sichtbare sei gar nicht „Kirche“, sondern „Welt“.

(ähnliche Auffassung Emil Brunner)



Mufs also das grofse Wagnis unternommen und mit Forschermut der Weg in das Quellengebiet der urchristlichen Zeit angetreten werden — viele Spuren führen hinein, wenige heraus —, so stellt sich bald ein ferneres Hindernis dem vordringenden Juristen in den Weg. Eine neue Welt umgiebt ihn, die Welt des christlichen Glaubenslebens, mit Macht das ganze Sein der Christenheit beherrschend, in welcher er mit Juristenaugen nichts zu sehen und mit Juristenhänden nichts zu ergreifen imstande ist. Ziehe deine Schuhe aus, denn der Boden, auf dem du stehst, ist heiliges Land! Das Christentum ist in die Welt hereingekommen, überirdisch, überweltlich. Du wirst es nimmermehr verstehen, wenn du nicht selber aus dem Wunderbecher getrunken hast, dessen Inhalt den Durst der Seele stillt. Trinke, und du wirst nimmermehr dürsten. Trinke, und du wirst eine neue Welt entdecken, die du nie zuvor gesehen, die Welt des Geistlichen, überwölbend, überstrahlend die Welt des Irdischen. Gerade diese Welt des Geistlichen gilt es zu erschauen, wenn die Erzeugung von Kirchenrecht und seine ganze fernere Geschichte verstanden werden soll.

Aber diese Welt des Geistlichen kann nicht mit juristischen Begriffen erfaßt werden. Noch mehr, ihr Wesen steht zu dem Wesen des Rechtes in Gegensatz. Das geistliche Wesen der Kirche schließt jegliche kirchliche Rechtsordnung aus. In Widerspruch mit dem Wesen der Kirche ist es zur Ausbildung von Kirchenrecht gekommen. Diese Thatsache beherrscht die Geschichte des Kirchenrechts von der ersten Zeit bis heute. Gerade diese Thatsache gilt es zur Klarheit zu bringen.

Ein geistlicher Begriff hat die Führung in der Kirchenrechtsgeschichte, der Begriff der sichtbaren Kirche, ein Begriff, der durch den Inhalt des christlichen Glaubens bestimmt wird. Wo ist Christus, der Herr der Herrlichkeit? Wo das Volk Christi (die Ekklesia), in dessen Mitte Christus ist mit allen seinen Gnadengaben? Wo die sichtbare Kirche? Wo die wahre Christenheit? Um diese Frage dreht sich alles, auch die Geschichte des Kirchenrechts. Eine andere Antwort giebt mit der Schrift das lutherische Bekenntnis, eine andere die katholische und die reformierte Kirche, eine andere endlich die Auf-

klärung, unter deren Herrschaft das Kirchenrecht der Gegenwart geboren worden ist. Die verschiedenen Antworten ergeben eine verschiedene Stellung zum Kirchenrecht. Ja sie sind um des Kirchenrechtes willen gegeben worden, dort um es auszuschließen, hier um es zu rechtfertigen und ihm zugleich eine bestimmte Gestalt zu geben. Die Wandlungen des christlichen Glaubens sprechen sich aus in den Wandlungen der Auseinandersetzung mit dem Kirchenrecht. Die Erzeugung und Fortbildung des Kirchenrechtes bildet ein untrennbares Stück des geistlichen Lebens, auf dem die Kirche ruht. Das Auge der Kirchenrechtsgeschichte mufs ununterbrochen auf das eine wie auf das andere gerichtet sein. Es ist unmöglich, das Recht lediglich aus sich selber darzustellen und zu begreifen. Die rein juristische Behandlung hat blofs formalen Wert. Das Recht nimmt seinen Inhalt nicht aus sich selbst, es empfängt ihn von den anderen Mächten, auf dem Gebiet des Kirchenrechts von den geistlichen Mächten des menschlichen Lebens. Das Verständnis für Inhalt und Wesen des Kirchenrechts kann nur aus der Erfassung der geistlichen Kräfte gewonnen werden, welche um die Ausbildung des Kirchenrechtes gekämpft und in seiner Erzeugung ihren Ausdruck gefunden haben.

Damit ist die grofse Aufgabe bezeichnet worden, deren Lösung auf den folgenden Blättern versucht worden ist. Es kommt darauf an, den geschlossenen Zusammenhang der Kirchenverfassungsentwicklung vom Urchristentum bis auf unsere Tage und zugleich das Verhältnis der kirchlichen Rechtsordnung zu dem geistlichen Wesen der Kirche, zu den Lebenskräften zu begreifen, welche, unsterblich, von den Tagen der Apostel bis auf die Gegenwart das Sein der Kirche tragen und gestalten. Dann werden die geschichtlichen Grundlagen für das Verständnis der kirchenrechtlichen Gegenwart gewonnen sein. Dann wird auch auf dem Gebiet des heutigen Kirchenrechts der Geist der Vergangenheit sichtbar werden, ein untrennbares Stück unseres eigenen innersten Wesens, als übermächtiger Genosse mitsitzend an dem Webstuhl unserer Zeit.

Leipzig, am 21. Juni 1892.

Rudolph Sohm.

Die Kirche Christi ist das Volk Christi. Das Regiment der Kirche Christi ist die Leitung des Volkes Christi durch das Wort Christi. Die Kirche Christi ist über den Erdkreis ausgebreitet. Sie ist überall sichtbar, wo das Bekenntnis ist: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn. Wo dieses Bekenntnis ist, da ist die Kirche Gottes, Vergebung der Sünden und ewige Seligkeit. Die Kirche Christi ist auf den Felsen dieses Bekenntnisses gegründet. Sie ist eine einzige Herde unter einem einigen Hirten, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Sie ist rechtlicher Verfassung unfähig, ja sie verwirft dieselbe. Sie kann nicht durch den Zwang, sondern nur durch das Wort geweidet, geleitet werden.

Menschlicher Kleinglaube hat gemeint, die Erhaltung der Kirche Christi durch menschliche Mittel, durch die Aufrichtung der hölzernen Säulen und Balken menschlicher Rechtsordnung sichern zu müssen. Von der Ordnung der Abendmahlsfeier und der Verwaltung des Kirchenguts ist die Entwicklung ausgegangen. Die menschliche Sorge um die Erhaltung der rechten Lehre durch äußere Mittel kam hinzu. Das Kirchenrecht nahm Besitz von der Kirche. Es erzeugte den Katholicismus, die Verwandlung der Glaubenslehre und der kirchlichen Organisation in ein geistlich-weltliches Gesetz. Auch in der Kirche der Reformation hat das Kirchenrecht sich erhoben. Es erzeugte das landesherrliche Kirchenregiment und als seine Folge die Verweltlichung der Kirchenverfassung, die Verwandlung der Kirche in einen weltlich gearteten Verein. Das große Rätsel in der Geschichte des Urchristentums ist die Entstehung des monarchischen Episkopats und mit ihm des Katholicismus, das große Rätsel in der Geschichte der Reformation ist die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments, aus welcher die Verweltlichung der Kirche hervorging. Das eine wie das andere kann nicht aus dem Wesen der Kirche Christi erklärt werden; es befindet sich vielmehr zu diesem Wesen in vollkommenem Gegensatz. Das eine wie das andere findet seine Erklärung nur durch die Entstehung des Kirchenrechts, welches hier wie dort das Wesen der Kirche veränderte. Überall hat das Kirchenrecht sich als einen Angriff auf das geistliche Wesen der Kirche erwiesen, mit welchem deshalb die lebendigen geistlichen Kräfte der Kirche in naturnotwendigem Kampfe sich befinden. Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechtes ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechtes steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.



Barmer Theologische Erklärung (29. – 31. Mai 1934 – 1. Bekenntnissynode)

1. Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. (Joh 14,6). Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und Räuber. Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden. (Joh 10,1.9)

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

2. Durch Gott seid ihr in Christus Jesus, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung. (1. Kor 1,30)

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.



Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

3. Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist. (Eph 4,15.16)

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

4. Jesus Christus spricht: Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun. So soll es nicht sein unter euch; sondern wer unter euch groß sein will, der sei euer Diener. (Mt 20,25.26)

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.



5. Fürchtet Gott, ehrt den König. (1. Petr 2,17)

Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

6. Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Mt 28,20). Gottes Wort ist nicht gebunden. (2. Tim 2,9).

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Kirchenrecht – 1. Teil Einführung

§ 3. PRAKTISCHE BEDEUTUNG DES KIRCHENRECHTS





Praktische Bedeutung des Kirchenrechts

Beispielfragestellungen:

Arbeitsrechtliche Praxis

- Wer ist „Arbeitgeber“ und wer übt die Arbeitgeberfunktion aus?
- Wer ist „Anstellungsträger“ / Vertragspartner des Arbeitsverhältnisses?
- Welchen Kündigungsfristen gelten ?
- Welche Formerfordernisse gelten ?
- Wer muss Arbeitsverträgen, Abmahnungen, Kündigungen zustimmen ?
- Gibt es Betriebsräte oder sonstige Mitarbeitervertretungen? Welche Rechte haben die ?

Allgemeine Vertragspraxis

- Wer schließt Verträge ab, wer ist kirchlicherseits Vertragspartner ?
- Wie wird der jeweilige Vertragspartner vertreten ?
- Gibt es besondere Formerfordernisse oder Zustimmungs-/ Genehmigungsvorbehalte ?



Prozessuale Praxis

- Wer muss in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichte auf Seiten der „Kirche“ verklagt werden ?
- Wer muss im Rubrum eines Urteils benannt werden ?
- Wem müssen Klagen, Schriftsätze und gerichtliche Entscheidungen zugestellt bzw. bekannt gegeben werden?
- Wer darf für die „Kirche“ im Prozess auftreten ?

Kirchengerichtliche Praxis

- Gibt es innerkirchlich ein zuständiges „Gericht“ ?
- Hat ein „innerkirchliches Gericht“ Vorrang vor den staatlichen Gerichten ?
- Wie läuft das Verfahren vor einem kirchlichen Gericht ?
- Wer ist Partei und Vertreter vor einem kirchlichen Gericht ?
- Darf vor dem kirchlichen Gericht auch ein Rechtsanwalt auftreten und darf dies jeder Rechtsanwalt?

Innerkirchliches Verwaltungsverfahren

- Welcher Rechtsträger, welche Behörde ist in welchen Angelegenheiten zuständig?
- Nach welchen Regeln erfolgt das Verwaltungsverfahren vor der kirchlichen Behörde ?
- Gibt es Rechtsmittel gegen kirchliche Entscheidungen ?



Kirchliches Leben

- Wer darf am kirchlichen Leben teilnehmen ?
- Wer gehört zur „Kirche“ und wer nicht ?
- Kann man mehreren Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören?
- Wer darf Taufpate werden, kirchlich heiraten, am Abendmahl teilnehmen, den Gottesdienst besuchen, die Kirchgebäude betreten und auf kirchlichen Friedhöfen bestattet werden ?
- Haben Kirchenmitglieder Pflichten? Sind diese Pflichten durchsetzbar?
- Wer darf in Entscheidungs- und kirchenleitenden Gremien mitwirken?
- Wie gelangt man in ein kirchenleitendes Gremium ?
- Wer darf in der Kirche verkündigen, taufen, das Abendmahl ausspenden oder sonstige kirchliche Amtshandlungen vornehmen?
- Wer überwacht die Bekenntnistreue und die Übereinstimmung des Handelns mit den kirchlichen Glaubensgrundsätzen? Nach welchem Maßstab erfolgt eine solche Überwachung oder Aufsicht?
- Welche Konsequenzen ergeben sich bei Kirchenaustritt oder bei einem Widerspruch zum Bekenntnis bzw. den tragenden Glaubensgrundsätzen ?

Innerkirchliche Struktur

- Welche Rechtsträger sind eigentlich alles „Kirche“?
- Welche Rechtsform haben kirchliche Rechtsträger ?
- Wie sind sie innerlich strukturiert?
- Wie ist das Verhältnis zu anderen Rechtsträger organisiert?



Verhältnis zum Staat

- Wer übt für die Kirche Rechte (auf Zustimmung, Genehmigung, auf Anhörung bei staatlichen Entscheidungen oder in Gesetzgebungsvorhaben) gegenüber dem Staat und staatlichen Behörden aus?





Statistische Bedeutung des Kirchenrechts (dargestellt anhand Ev.-Landeskirche Sachsens)

Rahmendaten:

2008

Rahmenbedingungen	Anzahl der Personen/Einrichtungen
Gemeindeglieder	823.487
Kirchgemeinden	821
Kirchen und Kapellen	1.600
Kirchvorsteher/innen	8.000
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen	62.439
Pfarrer/innen	710 (davon 147 Frauen)
Gemeindepädagogen/innen (haupt- und nebenamtlich)	649
Kirchenmusiker/innen (A und B)	180
Kirchenmusiker/innen (nebenamtlich ohne Hilfskräfte)	296
Im Religionsunterricht tätige kirchliche Mitarbeiter	Gemeindepädagogen: 406 Pfarrer: 187
Kindergärten	200
Schulen in evangelischer Trägerschaft	40



2015

Rahmenbedingungen	Anzahl der Personen/Einrichtungen
Gemeindeglieder	727.880 (31.12.2014)
Kirchgemeinden	719 (31.12.2014)
Kirchen und Kapellen	1.600
Kirchvorsteher/innen	7.100 (2014-2020)
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen	64.949 (31.12.2014)
Pfarrer/innen	686 (davon 172 Frauen) (31.12.2014)
Gemeindepädagogen/innen (haupt- und nebenamtlich)	557 (31.12.2014)
Kirchenmusiker/innen (A und B)	163 (31.12.2014)
Kirchenmusiker/innen (nebenamtlich ohne Hilfskräfte)	161 (31.12.2014)
Im Religionsunterricht tätige kirchliche Mitarbeiter	Gemeindepädagogen: 362 Pfarrer: 157
Kindergärten	252 in verschiedener Trägerschaft (davon 83 in kirchgemeindlicher Trägerschaft)
Schulen in evangelischer Trägerschaft	54



Kirchliches Leben:

2008

Handlungen und Gruppen	Anzahl der Personen/Einrichtungen
Gottesdienste	51.987
Taufen	7.330
Christenlehrekinder	21.711
Konfirmationen	4.801
Trauungen	1.512
Kirchliche Bestattungen	10.844

Handlungen und Gruppen	Anzahl der Personen/Einrichtungen
Jugendkreise	818
Frauen- und Mütterkreise	1.127
Seniorenkreise	695
Anzahl der Kirchenchöre	905
Anzahl der Posaunenchöre	517
Anzahl kirchenmusikalischer Veranstaltungen	4.175



2015

Handlungen und Gruppen	Anzahl der Personen/Einrichtungen
Gottesdienste	47.610
Taufen	5.966 (2014)
Christenlehrekinder	19.537
Konfirmationen	4.809
Trauungen	1.133
Kirchliche Bestattungen	9.338
Jugendkreise	592
Frauen- und Mütterkreise	933
Seniorenkreise	700
Anzahl der Kirchenchöre	781
Anzahl der Posaunenchöre	441 (Sächs. Posaunenmission)
Anzahl kirchenmusikalischer Veranstaltungen	3.576





Diakonie:

2008

Die Angaben im Einzelnen:

Organisation und Arbeitsbereiche	Anzahl
Mitgliedsorganisationen	182
davon Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.	151
Mitarbeiter	17.397
davon Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.	15.425
Einrichtungen/Leistungsangebote	1.608
davon Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.	1.450
Alten- und Pflegeheime	103
Sozialstationen	98
Wohnheime für Behinderte und psychisch Kranke	76
Werkstätten für Behinderte	38
Kindertageseinrichtungen	183
Heime und Wohngruppen für Kinder und Jugendliche	82
Beratungsstellen (u.a. für Arbeitslose, Ausländer, Aussiedler, Behinderte, Familien, Jugendliche, psychisch Kranke, Schuldner, Schwangere, Suchtgefährdete, Wohnungslose)	280
Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken	17



2016

Organisation und Arbeitsbereiche	Anzahl
Mitgliedorganisationen	147
Mitarbeiter	19.000
Einrichtungen	ca. 1800
Alten- und Pflegeheime	117
Sozialstationen	92
Wohnheime für Menschen mit Behinderungen und chronisch psychisch Kranke	63
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	40
Kindertageseinrichtungen	256
Heime und Wohngruppen für Kinder und Jugendliche	66
Beratungsstellen	>250
Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken	15
ambulante Hospizdienste	18
stationäres Hospiz	1

Quellenangaben und laufende Aktualisierung:

http://www.evlks.de/landeskirche/zahlen_und_fakten/
<http://www.diakonie-sachsen.de/>



Kirchenrecht in der theologischen Ausbildung

(Hervorhebungen im Gesetzestext nicht amtlich)

Studium - Alte (bisherige) Rechtslage

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I)

Vom 6. Oktober 1997 (ABl. 1997 S. A 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2006 (ABl. 2006, S. A 94)

§ 7. Umfang und Art der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung umfaßt:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. den Entwurf einer Predigt mit ausgeführten Vorarbeiten,
3. eine Katechese bzw. Religionsunterrichtseinheit mit Sachanalyse, didaktischen und methodischen Überlegungen sowie Unterrichtsverlaufsplan,
4. Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. den Klausurarbeiten in drei der ersten vier in § 2 Abs. 2 genannten Fächern nach Wahl des Prüfungskandidaten, wobei aus den Fächern Altes und Neues Testament mindestens ein Fach zu wählen ist,
2. den **mündlichen Prüfungen** in den Fächern: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik und Fundamentaltheologie), Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik) und **einem** vom Prüfungskandidaten **zu wählenden Spezialfach** (z. B. Philosophie, Religionswissenschaft, Mission, Ökumenik einschließlich Konfessionskunde, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst, **Kirchenrecht** und **Staatskirchenrecht**, Religionssoziologie, Religionspsychologie, Hymnologie).

(3) Die Hausarbeiten werden in der Regel zu Beginn des Prüfungssemesters angefertigt.



Neue Rechtslage

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I – LPO I) vom 20. Januar 2015 (ABl. 2015 S. A 14)

§ 7 Umfang der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung umfasst

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit und
2. Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen sind

1. durch vier Klausuren aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte und Praktische Theologie und
2. durch je eine mündliche Prüfung in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte und Praktische Theologie abzulegen.

(3) ...

§ 10 Mündliche Prüfungen

(3) Mündliche Prüfungen finden in den in § 7 Absatz 2 Nummer 2 genannten Fächern statt. Soweit mit dem Prüfer **Spezialgebiete** vereinbart sind, müssen sich diese inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit den Themenstellungen für die wissenschaftliche Hausarbeit oder die Klausuren überschneiden. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf Spezialgebiete beschränken.



Vikariat

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II)

Vom 17. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. A 11), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 19.07.2005 (ABl. 2005 S. A 118).

§ 2. Ziel der Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung ist die Abschlußprüfung des Vorbereitungsdienstes für das Pfarramt und eine der Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer auf Probe. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die für das Amt eines Pfarrers der Landeskirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, insbesondere

- ob das geistliche, seelsorgerliche und theologische Urteilsvermögen die Ausübung des Dienstes als Pfarrer rechtfertigt,
- ob eine ausreichende Befähigung für Gottesdienste und Seelsorge, die nötige pädagogische Befähigung für den gemeinde- und religionspädagogischen Dienst in Kirchengemeinde und Schule sowie anwendungsbereite Kenntnisse der Bibel, der theologischen Lehre und der Kirchengeschichte vorhanden sind,
- ob ausreichende Kenntnisse im **Kirchenrecht** und in der kirchlichen Verwaltung vorliegen.

§ 5. Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus

- einer Lehrprobe im Religionsunterricht, die bereits während des Katechetikums auszuarbeiten und zu halten ist,
- einem Gottesdienst mit Predigt,
- einer thematisch orientierten Großen Klausurarbeit,
- einer homiletischen Kleinen Klausurarbeit mit Übersetzung eines griechischen neutestamentlichen Bibeltextes,
- einer schriftlichen Bearbeitung eines Seelsorgeprotokolls,
- einem Kolloquium,
- einer Prüfung über **Grundkenntnisse im Kirchenrecht** und in der kirchlichen Verwaltung (Verwaltungsprüfung).

§ 10. Verwaltungsprüfung

(1) In der Verwaltungsprüfung haben die Kandidaten den Nachweis zu erbringen, daß sie die für den Dienst eines Pfarrers wichtigen kirchlichen Rechtsvorschriften kennen und sie praktisch anzuwenden wissen und daß sie den organisatorischen Aufbau der sächsischen Landeskirche überblicken.



(2) Dabei werden insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt: Grundzüge des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des Staatskirchenrechts und des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts sowie die kirchliche Lebensordnung.

(3) Es werden Prüfungsgruppen gebildet, die in der Regel aus drei Kandidaten und zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bestehen. Über den Verlauf der Verwaltungsprüfung wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll geführt. Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten pro Kandidaten betragen.



Kirchenrecht in der juristischen Ausbildung

Aktuelle Rechtslage

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 3. Dezember 2014, geändert durch Art. 1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 43 - 56), durch Artikel 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5 - 11) und durch Art. 1 der dritten Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021.

Schwerpunktbereich 1: Grundlagen des Rechts (§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Rechtsphilosophie der Neuzeit	2
Rechtsgeschichte der Neuzeit	2
Rechtssoziologie (auch Schwerpunktbereich 6)	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Europäische Rechtsgeschichte (z.B. Römisches Recht, mittelalterliche Rechtsgeschichte)	2
Systematische Rechtsphilosophie und Methodik (z.B. Eigentums-, Staatsbegründung, Strafrechtsphilosophie (auch Schwerpunktbereich 6), Recht und Politik, Methodenlehre)	2
Geschichte und Theorie des Verfassungsstaates (auch Schwerpunktbereich 2)	2
Religion und Recht (Kirchenrecht, Staatskirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte)	2
Lehrveranstaltungen zur vergleichenden Rechtswissenschaft (aus Schwerpunktbereichen 3 und 6)	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK <i>oder</i> Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2



Kirchenrecht als Tätigkeitsfeld für Juristen

Kirchenverwaltung:

Kirchenleitung: Präsident des Landeskirchenamtes
 Oberlandeskirchenrat

Vgl. Kirchenverfassung der EvLKS:

3. Das Landeskirchenamt

§ 31

- (1) Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nicht-theologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.
- (3) Es stellt die für seine Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter an.



Kirchengerichte:

Vgl. Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz der EvLKS

§ 3

Besetzung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der erste Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der zweite Beisitzer muss ordiniert sein.

(2) Für jedes Mitglied des Gerichts wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Sind Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter an einer Mitwirkung gehindert, so vertreten die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, wobei der Vorsitzende der Disziplinarkammer den Vorsitzenden, der rechtskundige Beisitzer der Disziplinarkammer den ersten Beisitzer und der ordinierte Beisitzer der Disziplinarkammer den



Rechtsanwaltstätigkeit:

Rechtsanwaltszwang bei Rechtsmitteln in Kirchengerichtsverfahren Vgl. § 62 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz EvLKS

8. Abschnitt Rechtsmittel

§ 62 Rechtsmittel

- (1) Den Beteiligten steht gegen Entscheidungen des Gerichts, die in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.
- (2) Andere Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Die Revision kann nur durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, eingelegt und begründet werden. § 15 Absatz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können die Revision auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Beamte und Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst einlegen und begründen lassen.



Sonstige Tätigkeiten:

Beispielsweise im „kollektiven kirchlichen Arbeitsrecht“

Vgl. § 15 Ergänzungsgesetz zum Landeskirchlichen Mitarbeitergesetz

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz - LMG) vom 26. März 1991 (Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz – LMEG –)

Abschnitt III Schlichtungsausschuss

§ 15

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wählbar sein.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten benennt als beisitzende Mitglieder zwei Personen und ihre Stellvertretungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können ihre Beisitzenden beim Schlichtungstermin außerhalb der Sitzung beraten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Mehrheitsbeschluss der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gewählt. **Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.** Kommt eine Einigung der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

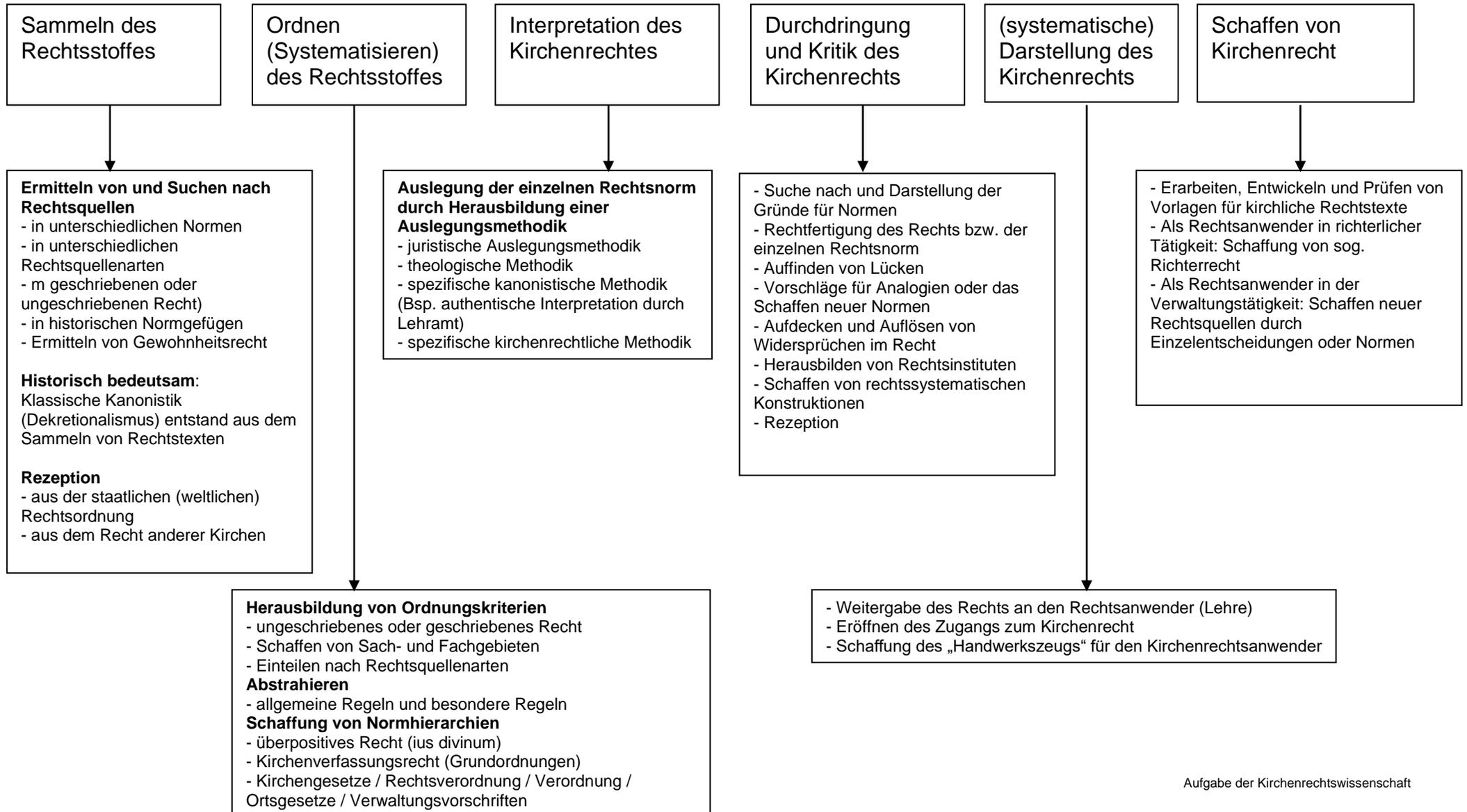
Kirchenrecht – 1. Teil Einführung

§ 4. AUFGABE DER KIRCHENRECHTS- WISSENSCHAFT





Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft



Kirchenrecht – 1. Teil Einführung

§ 5. RECHTSQUELLEN



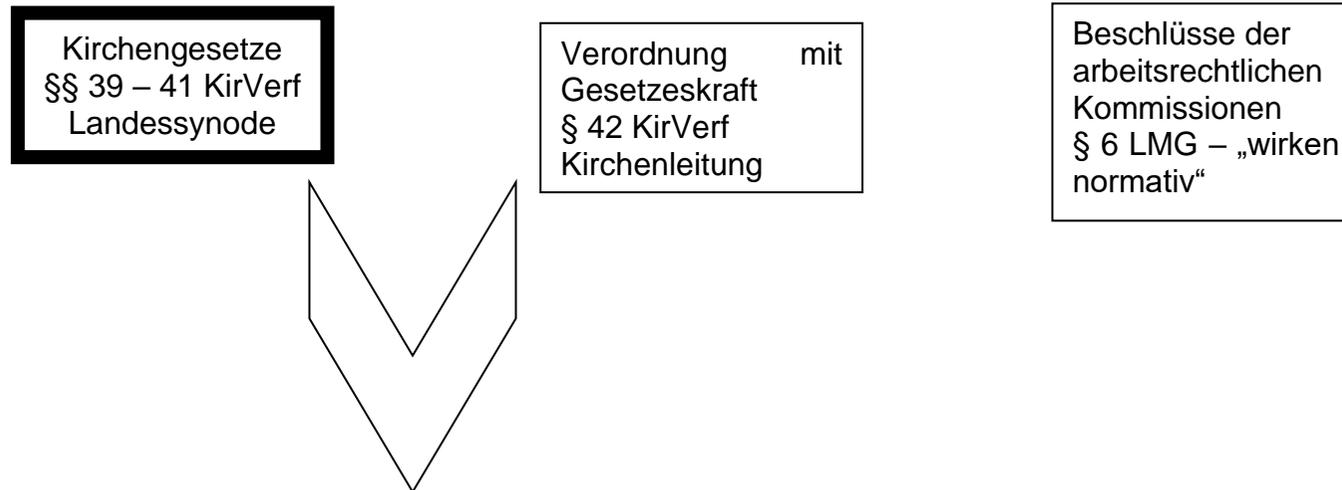


Kirchenrechtsquellen der Ev.-Luth. Landeskirche

Kirchenverfassungsebene

Kirchenverfassung und verfassungsänderndes Gesetz
§ 49 KirVerf

Kirchengesetzebene





untergesetzliche (sekundäre) Rechtsquellen

Rechtsverordnung
(manchmal auch nur als Verordnung bezeichnet)

Landeskirchenamt aufgrund
einer ausdrücklichen Verordnungsermächtigung
im Kirchengesetz

Verordnungen
(können
Rechtsnormcharakter
oder Einzelentscheidung
sein)

von „allerhöchster Stelle“
also Kirchenleitung oder
Landeskirchenamt

Verfügungen
(können
Rechtsnormcharakter
oder Einzelentscheidung
sein)

von anderen
Entscheidungsträgern
(Regionalkirchenamt)

Verwaltungs-
vorschriften

Manchmal
ohne
Bezeichnung;
manchmal als
„Urkunde“
bezeichnet

Kirchlicher Verwaltungsakt
(vgl. § 2 Abs. 2 lit. c RKÄG; § 21 Abs. 1 und 2 FriedhofsVO; §
74 KirchenbeamtenG; § 21 KVwVG)

Einzelentscheidungen (von Landeskirchenamt,
Regionalkirchenämtern, sonstigen kirchlichen Dienststellen)



Untergesetzliche örtliche Ebene

Ortsgesetze (Satzungen)

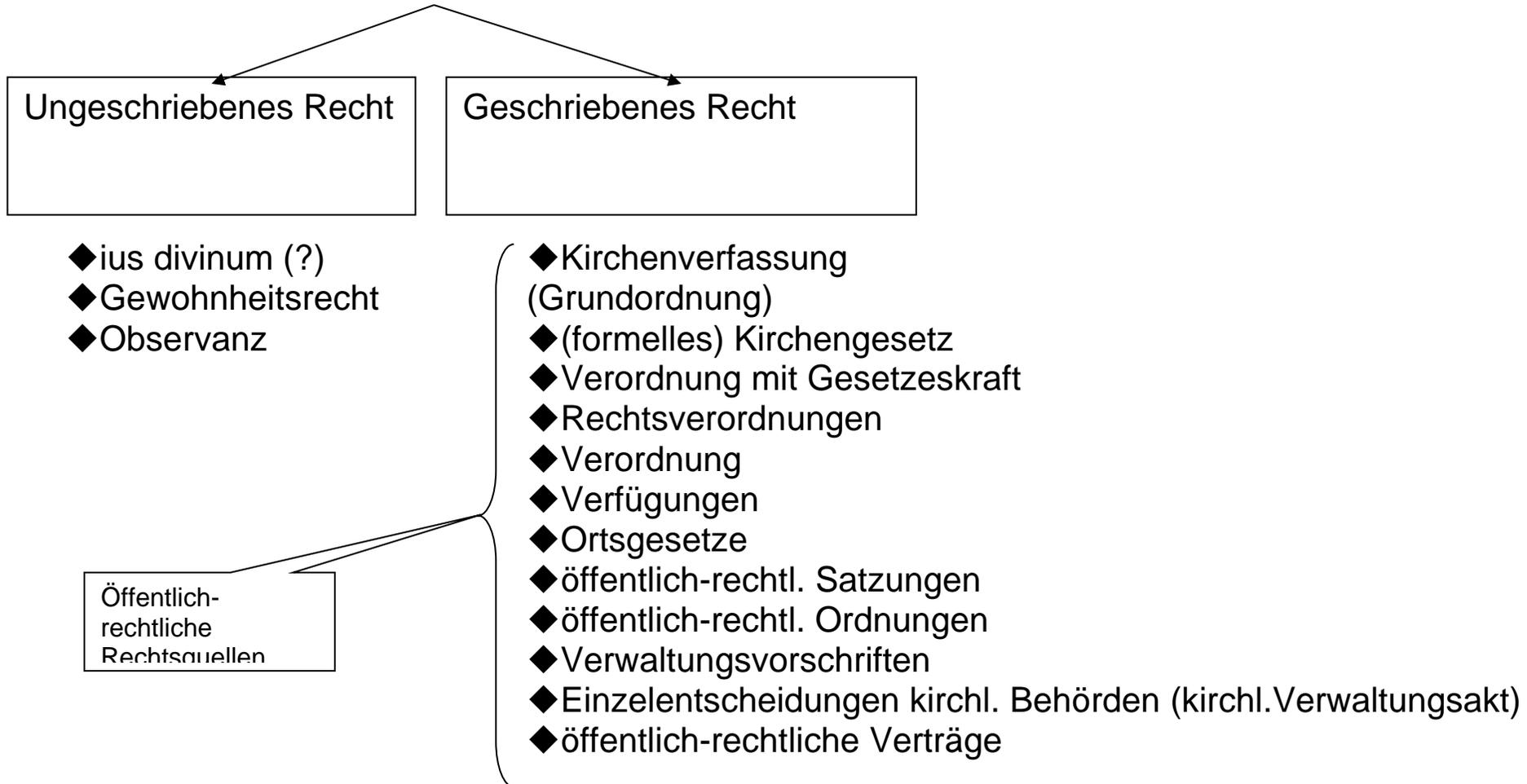
Gelegentlich auch als
örtliches
Gewohnheitsrecht
(Observanz)





Rechtsquellenlehre (Rechtsquellenarten)

I. Einteilung nach Positivierung



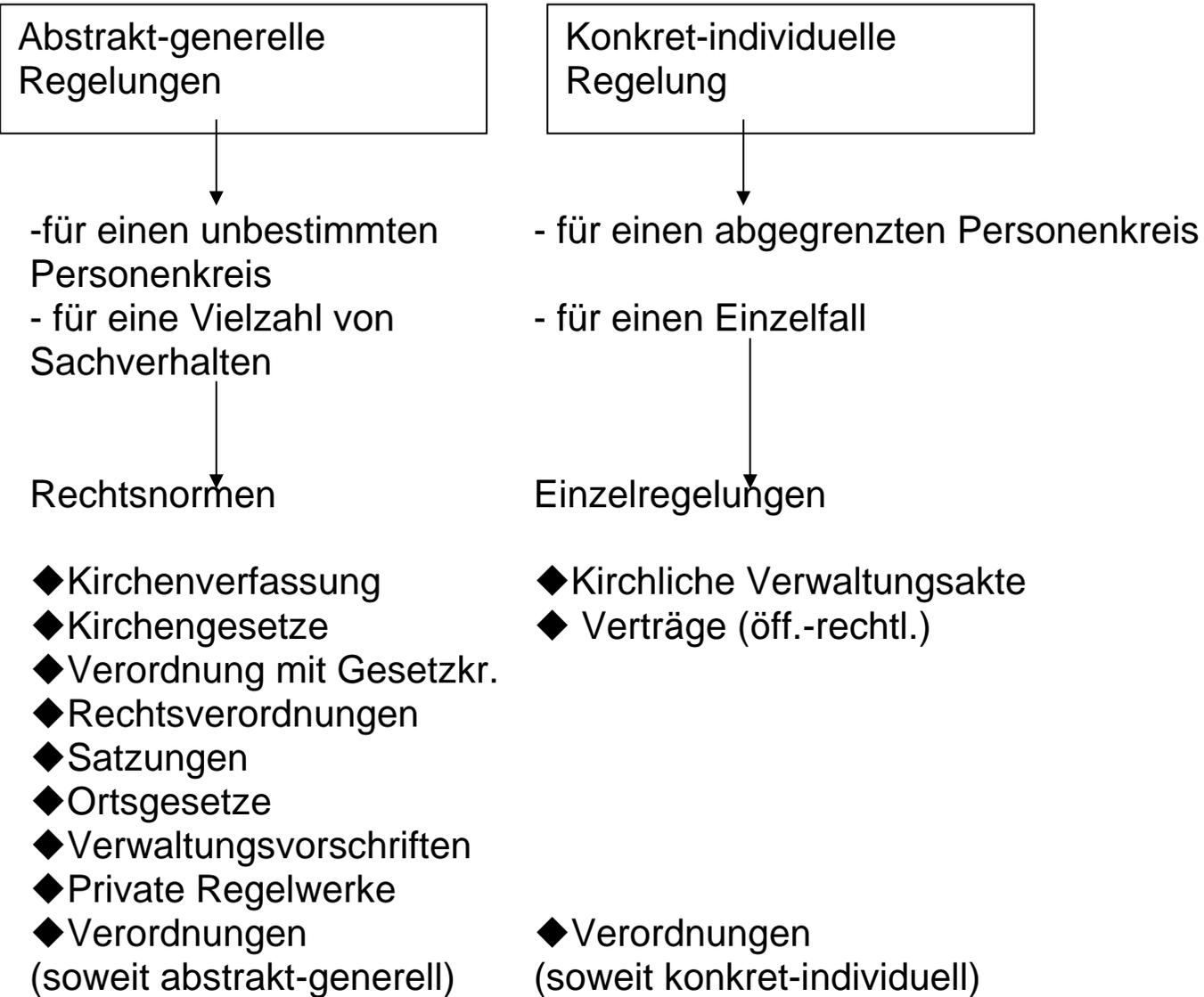


Privat-rechtliche
Rechtsquellen

- ◆privatrechtliche Satzungen
(von bürgerl.-rechtl. Stiftungen,
Vereinen usw.)
- ◆privatrechtliche Ordnungen
(bspw. von geistlichen
Gemeinschaften)
- ◆Beschlüsse der arbeitsrechtl.
Kommissionen
- ◆privatrechtl. Verträge



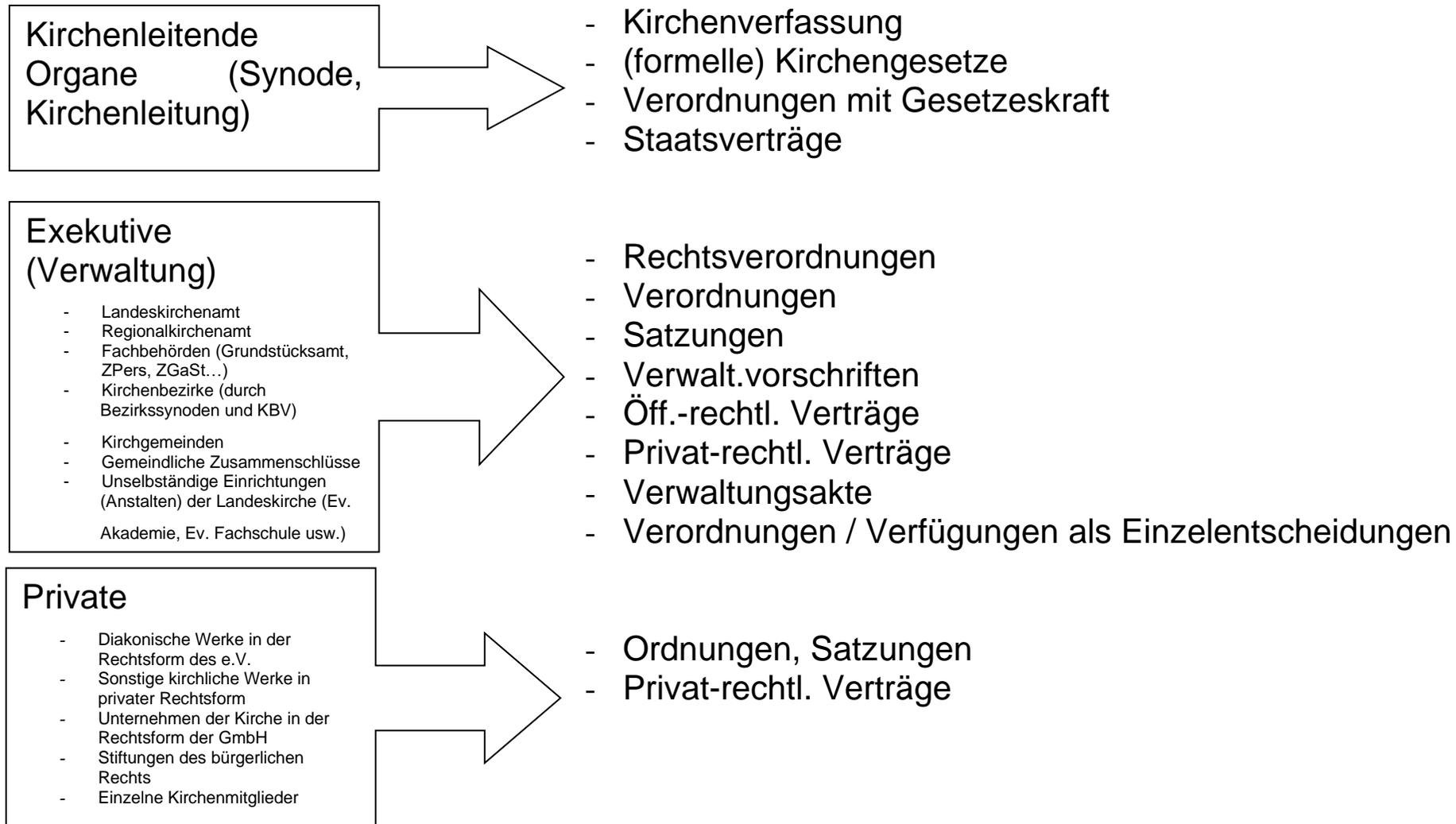
II. Einteilung nach Reichweite/Adressatenkreis





III. Einteilung nach Herkunft der Rechtsquelle

(Innerkirchliche Rechtsquellen)





Hierarchie der Rechtsnormen

Biblische Weisung /
ius divinum (?)

EKD
VELKD-Recht

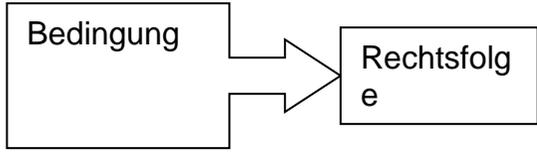
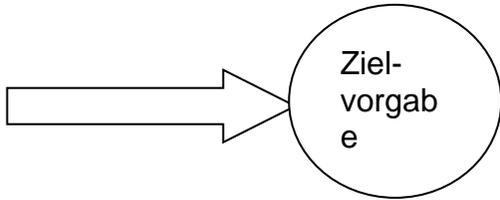
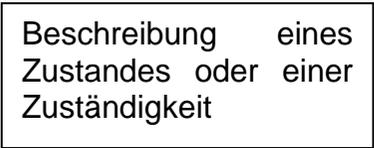
Kirchenverfassung/
Grundordnung

Kirchengesetze /
Verordnungen mit Gesetzeskraft

Rechtsverordnungen / Satzungen / Ortsgesetze
Verordnungen / Verfügungen
(untergesetzliche Rechtsvorschriften)



Struktur von Rechtsnormen

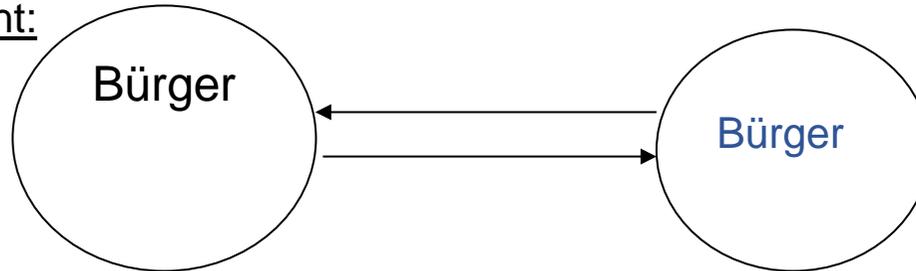
Rechtsfolgenderichtete Rechtsnormen	Beschreibende Rechtsnormen
<p><u>Konditional gefasste Norm:</u></p>  <p><u>Final gefasste Norm:</u></p> 	<p><u>Deskriptive Norm</u></p> 



Abgrenzung Öffentliches Recht / Privatrecht im Kirchenrecht

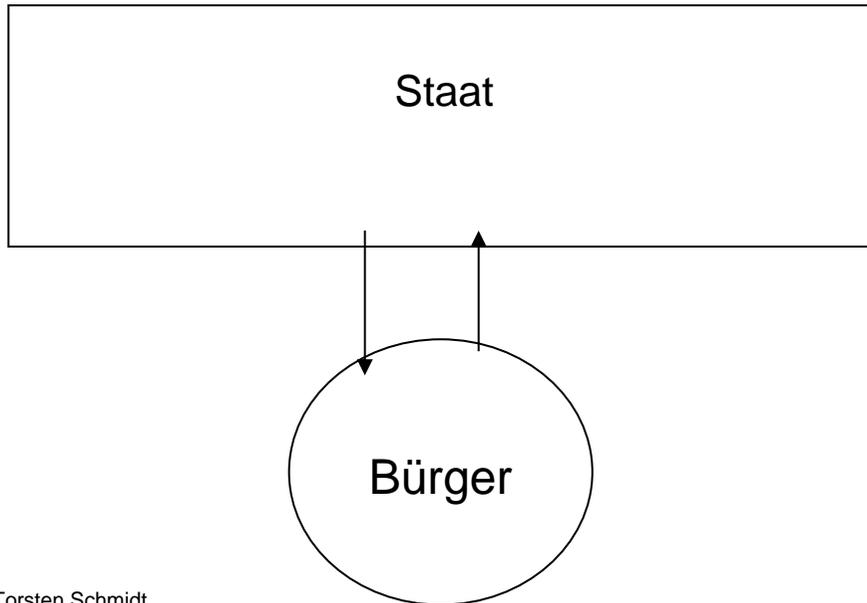
Unterscheidung Öffentliches Recht und Privatrecht in der weltlichen Rechtsordnung

Privatrecht:



Öffentliches Recht:

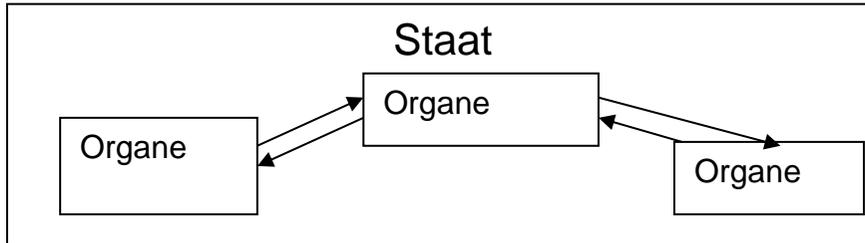
Var. 1:



Außenrecht



Var. 2:
Innenrecht





Unterscheidung Öffentliches Recht und Privatrecht im Kirchenrecht

Öffentliches Recht

Art. 137 Abs. 5 WRV
Kirchen bleiben „Körperschaften des öffentlichen Rechts“

Kirchliche Rechtsträger in Öffentlich-rechtlicher Rechtsform

- Landeskirche
- Kirchenbezirke
- Kirchgemeinden
- Kirchgemeinde-zusammenschlüsse

Können folglich (auch) öffentlich-rechtlich handeln und auch öffentlich-rechtliche Rechtsquellen schaffen

Privatrecht

Art. 137 Abs. 3 WRV
„ordnen und verwalten selbständig... (sog. Selbstverwaltungsgarantie)

Rechtsformwahlfreiheit (Kirchen können für sich oder ihrer Gliederungen auch privat-rechtliche Formen benutzen)

- Diakonische Werke e.V.
- Kirchliche Presse GmbH
- Kirchliche Banken e.G.

können auch können nur
privat-rechtlich handeln
und privatrechtliche Rechtsquellen schaffen

Kirchenrecht – 1. Teil Einführung

§ 6. AUSLEGUNGS- METHODIK IM KIRCHENRECHT





UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Vielen Dank!

Professor Dr. Torsten Schmidt

Honorarprofessor / Lehrbeauftragter an der Juristenfakultät

Kontakt: RA Prof. Dr. Torsten Schmidt,

Rechtsanwälte Dr. Schmidt & Günther

Ringstraße 18-20, 04703 Leisnig

T +49 34321 23332 F +49 34321 23345

Torsten.Schmidt@uni-leipzig.de

www.uni-leipzig.de



Juristische Hermeneutik im Kirchenrecht (Auslegungsmethoden)

A.

Allgemeine rechtswissenschaftliche Auslegungsmethoden

I. Historische Entwicklung

Friedrich Carl von Savigny systematisiert für die Auslegung des römischen Rechts 1840 vier Auslegungsmittel (sog. „canones“):

- grammatische Auslegung,
- logische Auslegung,
- historische Auslegung und
- systematische Auslegung.

Daraus – also Savigny im wesentlichen folgend - entwickelt sich später der Kanon der sog. klassischen Auslegungsmethoden

- grammatische Auslegung
- teleologische Auslegung (im Unterschied zu Savigny)
- historische Auslegung
- systematische Auslegung



II. Kanon der Klassischen Auslegungsmethoden

Grammatische Auslegung

Interpretation der Norm ausschließlich bzw. vorrangig am Wortsinn. Bei der grammatischen Auslegung wird der Sinn einer Rechtsnorm möglichst nahe an ihrem Wortsinn festgemacht. Abgestellt wird zunächst auf die allgemein-sprachliche Bedeutung (Umgangssprache) oder – wo der allgemeine Sprachgebrauch nicht ausreicht - auch auf eine spezielle Fachsprache.

Historische Auslegung

Die historische Auslegung stellt auf den historischen Zusammenhang bei Normentstehung und den historischen Willen des Gesetzgebers ab. Sie dient zur Ermittlung des vom Gesetzgeber Gesagten oder Gewollten.

Im Unterfall der *dogmengeschichtliche Auslegung* werden bei der Sinnfestsetzung übergeordnete Gedanken von Vorläufernormen und *andere Normtexte* berücksichtigt und Entwicklungslinien der bisherigen Regelungen nachgezeichnet. Die Grenze markiert dabei das Inkrafttreten der anzuwendenden Norm.

Der Sonderfall ist die sog. *genetische Auslegung* stellt auf die in den bei der Gesetzesentstehung entstandenen Materialien sowie die parlamentarischen Beratungen ab (Gesetzesvorlagen, -begründungen, Ausschußprotokolle, Parlamentsdrucksachen, parlamentarische Redebeiträge usw.)

Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung stellt auf die Systematik der Norm im Gesamtgefüge des Rechts und innerhalb des jeweiligen Gesetzes ab.



Häufig spielt der Gedanke eine Rolle, dass die Rechtsordnung als Ganzes im Regelfall widerspruchsfrei aufgebaut ist und deshalb keine Norm in ihr einer anderen Norm widersprechen kann.

Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung stellt auf den telos (griech.), also das Ziel sowie Sinn und Zweck der auszulegenden Norm ab.

Wichtig: Nicht der subjektive Wille des Gesetzgebers ist maßgeblich, sondern der objektiv zum Ausdruck kommenden Zweck, der sich bei älteren Normen im Laufe der Zeit auch ändern kann!

III. Sonderformen der Auslegung

Verfassungskonforme Auslegung

Die Verfassung bildet national die höchste Rechtsquelle. Die Rangordnung im Recht verbietet es, dass niederrangige Normen mit der Werteordnung und den Ordnungsprinzipien des höherrangigen Grundgesetzes kollidieren. Folglich sind niederrangige Vorschriften bei verschiedenen Auslegungsvarianten stets so auszulegen, dass sie mit dem höherrangigem Recht konform gehen.

Rechtsvergleichende Auslegung

Die neuere Methodenlehre plädiert dafür, neben den klassischen vier Auslegungsmethoden die Rechtsvergleichung als fünfte Methode zu etablieren. Die Rechtsvergleichende Methode fragt danach, nach welchen Prinzipien denn in anderen Rechtsordnung (etwa in anderen Ländern, Staaten usw.) oder in anderen Rechtsgebieten entschieden wird bzw. geregelt ist.

Authentische Auslegung (authentische Interpretation)

Als authentische Auslegung versteht man die Auslegung einer Textstelle durch den Verfasser oder den Gesetzgeber selbst. Der Normgeber gibt also nachträglich die Auslegung vor.



Im derzeitigen staatlichen Recht problematisch und umstritten (wegen der Gewaltenteilung). Historisch aber typisch – Landesherr als Souverän war Gesetzgeber und Gerichtsherr in Einem; er konnte am konkreten Fall das Gesetz seinem Willen entsprechend auslegen.

Anwendungsfälle: Verwaltungsvorschriften; Landtagsentschlüsse zur Anwendung eines bestimmten Gesetzes usw.

IV. Fachspezifische Auslegungsmethodik

Erweiterungen dieser Auslegungsregeln bilden sich später für bestimmte Rechtsgebiete und Anwendungsfälle heraus, die den klassischen Kanon ergänzen:

- rechtsvergleichende Auslegung
- verfassungskonforme Auslegung
- richtlinienkonforme Auslegung im Europarecht
- Grundsatz der bestmöglichen Geltung des Europarecht (effet utile)



B.

Besonderheiten kirchenrechtlicher Auslegung

I. Übertragbarkeit allgemeiner Auslegungsregeln ?

1. **Ansicht:** Eigenständiger Kirchenrechtlicher Ansatz (Mindermeinung)

Begründung:

- Kirchenrecht sei ganz besonderes Recht; folglich müsste die Auslegung auch ganz eigenständigen Regeln folgen

2. **Ansicht:** Grundsätzliche Übertragbarkeit, aber mit Besonderheiten (herrschende Meinung)

Begründung:

- Kirchenrecht und weltliches Recht haben häufig gleiche rechtshistorische Wurzeln und weisen identische / zumindest parallele Entwicklung auf
(Bsp: Landesherrliches Kirchenregiment – Staatliche Gesetze ordneten nach gleichen Prinzipien das Kirchenwesen wie auch das sonstige Allgemeinwesen)
- Auslegungsmethoden folgen Regeln der Logik und Vernunft, die unabhängig davon gelten, ob die geregelte Materie weltlichen oder kirchlichen Charakter hat
- Das Kirchenrecht wirkt in den weltlichen Bereich (in das staatliche Recht) hinein; es wird und muss also von kirchenfremden Rechtsanwendern ausgelegt und angewandt werden – praktisches Bedürfnis nach Auslegungsregeln, die auch dem Kirchenfremden bekannt und geläufig sind.



II. Besonderheiten

Bekennniskonforme / Evangeliumskonforme Interpretation

Das Recht muss so ausgelegt und angewandt werden, dass es den tragenden Glaubensgrundsätzen und dem Bekenntnis entspricht

Im katholischen (kanonischen) Recht: **Authentische Interpretation durch das Lehramt**

Die Interpretation des Rechts durch das Lehramt ist verbindlich und verdrängt somit Freiräume eigener Gesetzesinterpretation.





Wichtige Auslegungsregeln

Abschließende Aufzählung

enumeratio ergo limitatio

Der Gesetzgeber gibt durch eine enumerative Aufzählung zu erkennen, dass er eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Norm auf ähnliche, nicht genannte Fälle nicht zulässt.

Regel-Ausnahme-Prinzip

Die Ausnahme muss – um ihren Charakter als Ausnahme zu behalten und eben nicht „zur Regel zu werden“ – grundsätzlich eng ausgelegt werden.

Vorrang des zeitlich späteren Gesetzes (Lex posterior-Regel)

Lex posterior derogat legi priori

Das jüngere Gesetz verdrängt das ältere Gesetz

Vorrang des spezielleren Gesetzes (Lex specialis-Regel)

lex specialis derogat legi generali

Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere Gesetz.



Begriffe der Methodenlehre

Derogation

(Beendigung der Verbindlichkeit / Geltung einer Rechtsnorm)

formelle Derogation – die Norm wird ausdrücklich durch den Normgeber „außer Kraft gesetzt“

materielle Derogation – eine neue Norm, die die alte Norm zwar nicht ausdrücklich aufhebt, aber dadurch verdrängt, dass der betreffende Lebenssachverhalt neu geregelt wird. Die alte Norm wird obsolet.

Abgrenzung Auslegung – Rechtsfortbildung

intra legem = Interpretation bzw. Auslegung im Rahmen des möglichen Wortsinns,
praeter legem = gesetzesimmanente Rechtsfortbildung im Rahmen des gesetzlich Gewollten,
contra legem = gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung



Methoden der Rechtsfortbildung

Analogie

Analogie ist die Erstreckung der Rechtsfolge einer Norm auf einen Sachverhalt, der von ihrem Tatbestand vom Wortsinn her nicht mehr erfasst wird.

Die Analogie setzt voraus, dass das Gesetz eine „**Gesetzeslücke**“ aufweist. Das Gesetz erfasst also trotz denkbar weitester Auslegung den konkreten Sachverhalt nicht. Die Lückenhaftigkeit muss auch „**planwidrig**“ sein; der Normgeber darf also nicht bewusst den konkreten Fall offen gelassen haben, sondern es muss anzunehmen sein, dass er ihn – hätte er die Lücke erkannt – aufgrund der Interessenlage ähnlich geregelt hätte. Die Sachverhalte und die Interessenlage müssen als „**vergleichbar**“ sein. Gerade die analog Anwendung der konkreten Norm – und nicht einer anderen – muss möglich (**Geeignetheit**) und erforderlich (**Erforderlichkeit**) sein.

Teleologische Reduktion

Gegenteil der Analogie. Ausgehend vom Gesetzeszweck wird eine Norm auf bestimmte – von dem Gesetzeszweck her nicht gemeinte – Sachverhalte angewendet, obwohl der Wortsinn der Norm diese Sachverhalte unzweifelhaft erfassen würde. Der Gesetzestext ist also nicht zu eng, sondern planwidrig zu weit geraten



Verwendung juristischer Figuren zur Verdeutlichung theologischer Aussagen

Kolosser 2, 14:

Er hat den Schuldbrief getilgt, der mit seinen Forderungen gegen uns war, und hat ihn weggetan und an das Kreuz geheftet.

